Jud.
24
l

Geschenk des Verfass. an die k. Ak. d. Wiss.

<36601021970010

<36601021970010

Bayer. Staatsbibliothek

Jud. 24 b

172

Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate unmittelbar vor dem Edikt vom 11ten März 1812.

von

Leo Felix Victor Reichsgrafen Henckel von Donnersmarck,

St. Johanniter-Ordens Ritter, Inhaber des eisernen Kreuzes zweyter Klasse, ordentlichem Mitgliede der hallischen naturforschenden und der königl. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft von Ostpreußen, Ehrenmitgliede der botanischen Gesellschaft zu Regensburg und der Societät für die gesammte Mineralogie zu Jena.

Leipzig,
bey Carl Cnobloch.
1814.

R

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Seiner Bestimmung nach gehört dieser Versuch zur vaterländischen Statistik. Er enthält einen Auszug aus unzähligen Verordnungen und nicht minder zahlreichen Akten, die in Bezug auf die Juden bey uns erlassen und verhandelt worden sind. Nur aus diesen Quellen, deren nähere Nachweisung den Belegen vorbehalten ist, durfte geschöpft werden, weil nur sie über alle Verhältnisse des jüdischen bürgerlichen Lebens Auskunft geben konnten. Da man aber sehr wohl begreifen kann, wie eine Sache ist, ohne

darum die Gründe zu kennen, aus denen sie allmählig so und nicht anders ward, so haben geschichtliche Erörterungen hier keinen Platz finden können. Nichts desto weniger hielt es schwer, die vorhandenen mir zu Gebote stehenden Bruchstücke an einander zu reihen. Allerdings war die dabey zu wählende Ordnung willkührlich, da sie nach Verschiedenheit des Standpunktes auch verschieden ausfallen mußte. Folgendes zur Erläuterung der beobachteten!

Stets wache Bedürfnisse begleiten in mannigfaltiger Gestalt den Menschen auf seiner irdischen Laufbahn. Sie dringen unaufhörlich auf Befriedigung. Wie kann er sie stillen? Er muß besitzen was für seine zweifache Natur einen Werth hat; — das Erworbene vermehren, und — genießen. Wie darf er aber im Staat, diese seine Zwecke

verfolgen? — durch Theilnahme, dies ist die conditio sine qua non! an den öffentlichen Institutionen, sey es für seine Person oder durch Entrichtung des „heiligen Zolls (a).“ Um diese leitenden Ideen in meinem Aufsatze auszuführen, soll derselbe zuvörderst (b) zeigen, wie die Juden erst durch ihre Persönlichkeit, im gesetzlichen Sinne des Worts, zum Besitze von Befriedigungsmitteln ihrer Bedürfnisse gelangen. Die Folge weiset die einzelnen Wege nach, auf welchen sie dieselben vermehren (c) und genießen dür-

---

(a) So nennt Gervais die Steuern in seinen Notizen von Preußen. Königsberg 1795. I. Sammlung S. 209.

(b) Erste Abtheilung III. Abschnitt.

(c) Erste Abtheilung IV. Abschnitt.

sen (d). Die Beziehungen dieses Volks zur Regierung (e) beendigen die beabsichtigte Darstellung. Als nothwendige Zugaben kann man betrachten, einige Bemerkungen über die Natur des ihm ertheilten Schutzes und der verschiedenen Arten desselben (f); sodann eine Nachweisung seiner Aufenthaltsörter und der Gesammt-

---

(d) Erste Abtheilung V. Abschnitt. — La nature est juste envers les hommes; elle les récompense de leurs peines; elle les rend laborieux, parce qu'à de plus grands travaux elle attache de plus grandes récompenses. *Montesquieu. Esprit des Loix. Liv. XIII. Chap. 2.*

(e) Zweyte Abtheilung.

(f) Einleitung und Erste Abtheilung. Abschnitt I.

zahl seiner Mitglieder im Staat (g); endlich einen eigenen Abschnitt (h) über die öffentliche Verwaltung des Judenwesens in Preußen.

Das aus den eben erwähnten Theilen entstandene Ganze mußte nothwendiger Weise sowohl an Schärfe in den Umrissen als an Kürze überhaupt verlieren, denn die Aufgabe gebot in viele Einzelnheiten einzugehen. Ohne dies dürfte es wahrlich auch einer minder ungeschickten Hand schwer genug fallen, die eigentlichen Grundzüge der bürgerlichen Verfassung der Preuß. Juden aufzustellen, weil sie nirgend unabänderlich und vollständig ausgesprochen sind. Man sucht in der That vergebens in den sie

---

(g) Erste Abtheilung. Abschnitt II.

(h) Dritte Abtheilung.

betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Einheit, Zusammenhang, feste, folgerechte und folgereiche Grundsätze. Dagegen finden sich häufig genug darin Widersprüche, Rücksichten ohne Zahl und man möchte sagen so viel Ausnahmen als Regeln. Indessen gilt doch auch in Preußen Montesquieu's bekannter Ausspruch: Quand un homme est fidele aux loix, il a satisfait à ce qu'il doit au Prince. Il faut au moins qu'il ait sa maison pour azyle, et le reste de sa conduite en sureté. (*Esprit des Loix. Liv. XII. Chap. XXIII.*)

Inhalts-Angabe.

Vorwort. III

Einleitung . . . . . . 1.

Erste Abtheilung. Von den bürgerlichen Privat-Verhältnissen der Juden . . . . . 1.

I. Abschnitt. Von den verschiedenen Arten des Juden-Schutzes . 1.

Geleitsbrief. Vergleitete, Unvergleitete. Ansetzung. Ausserordentliche Schutzjuden. Publique Bedienten. Künstler. Gesinde. Ordentliche Schutz- oder Stammjuden. Stammnumeristen. Erste Kinder. Zweyte Kinder. Haupt- oder General-Schutz- und Handels-Privilegirte. General-Privilegien. Naturalisations-Patente. Tolerirte.

II. Abschnitt. Von den Aufenthalts- und Wohnörtern der Juden. Von ihrer Volksmenge . . . 8.

Ostseestrand. Vorpommern. Neu-Ruppin. Liegnitz. Stettin. Kolberg u. s. w. Landge-

meinden in Schlesien. Königsberg in Preußen. Großglogau. Beschränkungen. Knabenschulmeister. Schutzverlegung (Translokation). Bevölkerung. Volksmenge.

III. Abschnitt. Wie erwerben die Juden Eigenthum und Besitz? 11.

Persönlichkeit. Verträge. Grundeigenthum. Concession. Approbations-Rescript. Wüste Stellen. Landgüter. Domainen. Judenhäuser. Oeffentliche jüdische Gebäude. Pachtungen. Miethe. Darlehns-Verträge auf Pfänder, Wechsel und Mamre. Zinsen. Schenkungen. Mantelgriff. Uebertragungen des Eigenthums Todeshalber.

IV. Abschnitt. Wie vermehren die Juden das Erworbene? . . 16.

Gewerbe. Ackerbau. Viehzucht. Weiden. Brau- und Brennereyen. Methschank. Handwerke. Lehrburschen. Freimeister-Briefe. Prämien. Wollspinnereyen. Tobacks-Kasinerien, Fabriken und Manufakturen. Handel. Einschränkungen. Ausnahmen. Oertliche Verfassung. Erlaubter Handel. Hülfs- oder Nebengeschäfte der Handlung. Mechanische Künste. Gewerbeschein. Akademische Künstler. Schöne Künste. Wissenschaften. Schriftstellerei. Leihbibliotheken. Buchdruckereien.

Schriftgießerei. Lohndienste. Gesinde. Tagelöhner-Arbeit.

V. Abschnitt. Wie genießen die Juden das Erworbene? . . . 30.

Gesellige Verbindungen unter sich:

Ehe. Trauschein. Dispensation. Bruder-Ehe. Aeltern und Kinder. Väterliche Gewalt. Einschränkungen. Vorläufige Taufe. Uebergang zur christlichen Religion. Gesetzliche Erbfolge. Vormundschaft. Großjährigkeit. Jüdische Gemeinden oder Judenschaften. Jüdische Kolonie. Ihre Grundverfassung. Publique Bedienten. Weltliche Offizianten. Beamte. Aeltesten. Oberältesten. Ober-Landesältesten. Land-Rabbinen. Ober-Landes-Rabbiner. Vice-Rabbiner. Rabbiner-Wittwen. Assessoren. Beglaubter. Kassirer. Deputirter zur Aufsicht über die fremden Juden. Kläpper. Boten. Thorsteher. Schulfen. Religiöse oder Kirchen-Verfassung. Feste. Gottes-Verehrung. Einschränkungen. Kirchenwesen. Kirchengüter. Religiöses Ritual-Personale. Aeltesten. Kirchenvorsteher. Kirchenbedienten. Rabbiner. Vorsteher. Schulbedienten. Ober-Nebensänger. Bäcker. Garköche. Kellner. Fleischer. Partierer. Scharnschreiber. Kirchensachen. Synagoge. Heilige Geräthschaften. Kirchengüter. Kirchhofwächter. Todtengräber. Badefrauen. Be-

erdigungs-Gesellschaften. Krankenanstalten. Arzt. Lazareth-Aufwärter. Krankenwärter. Wärterinnen. Brüderschaft der Alten. Gesellschaft der Brüder. Armenwesen. Vorsteher. Kassirer. Gesellschaft der Freunde in Berlin. Krankenbesuchende Gesellschaft Mischeneth Nevjaunim Das Quartier in Breslau. Oeffentliche Erziehung. Wilhelms-Schule in Breslau. Privat-Schulmeister. Pensionate in Berlin. Freyschule daselbst.

Gesellige Verbindungen mit Christen:

Gelehrte Vereine. Stadtbürgerrecht.

Zweite Abtheilung. Von den Verhältnissen der Juden zur Regierung 48

I. Abschnitt. Von den Forderungen der Regierung an die Person der Juden 49

Militair-Dienste. Königl. Civil-Offizianten. Königl. Münzwesen.

II. Abschnitt. Von den Forderungen an das Vermögen der Juden 50.

A. Abgaben. 1) an den Staat, 2) an Königl. Institute, 3) an die Geistlichkeit, 4) an die Grundherrschaft, 5) an Kommu-

nal-Kassen, 6) an die jüdischen Gemeinde-Kassen.

B. Lasten.

Taxatoren. Beschatzung. Repartitions-Anlage. Zülz.

III. Abschnitt. Von den Straf-Ansprüchen der Regierung auf die Juden 70

Geleitlicher Wandel. Verbrechen. Strafen.

Dritte Abtheilung. Von der Verwaltung des Judenwesens in Preußen 73

I. Abschnitt. Von der Staatsverwaltung der rechtlichen Verhältnisse der jüdischen Unterthanen 73

Jüdisches Gericht in Zülz. Gerichtsstand. Instanzen. Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit. Beweisführung, gerichtliche, durch Urkunden, durch den Eid. Eidesleistungen. Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Formulare.

II. Abschnitt. Von der Staatsverwaltung der polizeilich-finanziellen Angelegenheiten der Juden 77

Sektion im Ministerio des Innern für den Kultus. Departement für die allgemeine Polizey. Provinzial-Regierungen. Specielle Verwaltung. Statistische Nachrichten. Tabellenwesen. Finanzwesen. Berechnung der Königl. Gefälle. Abtragung derselben. Etats. Juden-Kommission in Breslau. Zusammenkünfte, welche die Regierungen jährlich mit den Juden-Aeltesten halten sollen.

Belege . . . . 85—128.

Der echte Weltbürgersinn, das Achten der Menschheit in jedem Menschen, wie fern er uns auch sey in Abstammung, Sitte, Sprache und Bildung, steht allerdings dem engherzigen Patriotismus entgegen, von welchem ältere und neuere Völker nicht frey geblieben sind, die daher alles, was nicht ihres Stammes war, als Barbaren feindlich behandelt haben. Von diesem unterscheidet sich sehr würdig die wahre Philantropie, die an dem Mißbrauche ihres Namens in neuern Zeiten eben so unschuldig ist, als die wahre Aufklärung an ihrer Entstellung.

Niemeyer's Grundsätze der Erziehung.
VI. Auflage. Halle 1810. S. 321.

Einleitung.

In Preußen, wo es keine Grundgesetze gibt, schreibt das Staatsoberhaupt ausschließlich die Bedingungen vor, unter denen Fremde des öffentlichen Schutzes sich erfreuen sollen. In Ansehung der Juden übt der König dieses Landeshoheitsrecht aus, indem ohne seine Einwilligung die Zahl der im Jahr 1750 Verzeichneten gesetzlich nicht vermehrt werden kann (*). Sie müssen sich in der Regel nach den allgemeinen Landesgesetzen richten und den sie besonders betreffenden Vorschriften gehorchen, da ihnen nur in gewissen Fällen eine eigentliche Autonomie gestattet wird. Als geduldete Unterthanen werden sie vom Genusse mancher Rechte ausgeschlossen, die dem eigentlichen Bürger des Staats vorbehalten sind.

Erste Abtheilung.

Von den bürgerlichen Privat=Verhältnissen der Juden.

I. Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Juden=Schutzes.

Die verschiedenen Arten der den einzelnen Juden ertheilten öffentlichen Duldungs= und Schutzurkunden, so wie die festgesetzte Zeit ihrer Gültigkeit, theilen ihre Inhaber in mehrere Klassen ein, deren wesentlichste Verschiedenheit jetzt näher erörtert werden soll. Bey dem durch die Geschichte sattsam beurkundeten öftern Eindringen der Juden, bey der bekannten Armuth einer großen Menge derselben, endlich bey der so oft ausgesprochenen Absicht des Staats, ihre Anzahl in Schranken zu halten, ist es unausbleiblich, daß von einem Jeden, der hereingelassen zu werden begehrt, Auskunft gefordert werde, über sein Herkommen, die Nothwendigkeit seines Eintritts in

das Land und die erlaubten Mittel, aus denen er die Kosten seines hiesigen Aufenthalts zu bestreiten gedenkt. Genügt er den dieserhalb an ihn gerichteten Fragen, so löset er bey dem Königl. Gränz-Zoll-Amte einen auf seine Person gestellten Paß oder öffentliches Sicherheits-Attest, Geleitsbrief genannt. Mittelst desselben kann er entweder durchreisen, die inländischen Jahrmärkte besuchen, oder zur Abmachung eigner Geschäfte in irgend einem benannten Orte eine ebenfalls bestimmte Zeit sich aufhalten. Auch das herrenlos gewordene jüdische Gesinde ([2]) wird als vergleitet betrachtet. Es versteht sich demnach von selbst, daß unvergleitete Juden nirgend geduldet werden.

Erhält der Fremde die Erlaubniß sich anzusiedeln, oder, wie man sagt, sich anzusetzen, wozu die gehörige Nachweisung eines eignen sichern Vermögens ([3]) erforderlich ist, so tritt er zunächst in die Klasse der sogenannten außerordentlichen (d. h. außer der Ordnung angesetzten) Schutz-Juden. Das auf seine Person ausgestellte Privilegium gibt

ihm die Befugniß, sich lebenslänglich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Es erlöscht mit dem Tode des Inhabers (4).

Die jüdischen Beamten oder Offizianten, welche zur Besorgung einzelner Zweige gemeinschaftlicher Angelegenheiten von den einzelnen Gemeinden gewählt werden und öffentliche oder publique Bedienten heißen, rechnet man auch zu dieser Klasse. Sie bedürfen nur eines Bestätigungs-Rescripts vom Hofe, öfter auch nur eines Erlaubnißscheines von Seiten der Provinzial-Regierung (5); der Keller allein einer förmlichen Concession.

Gewisse Künstler, als Petschierstecher, Brillenmacher, Schleifer optischer Gläser, Maler u. s. w. (6), deren es bey jeder Gemeinde mehrere geben kann, betrachtet man ebenfalls als außerordentliche Schutzjuden.

Treten diese Künstler oder jene öffentliche Bedienten in die Privatdienste eines eigentlichen Schutzjuden, so werden sie zu dem jüdischen Gesinde gerechnet, dessen erlaubte Anzahl nicht überschritten werden darf. Die Er-

zieher oder Privat-Schulmeister (7) sind mit darunter begriffen.

Die außerordentlichen Schützlinge (8) ergänzen sich also hauptsächlich durch fremde Mitglieder ihrer Nation, denen ein Privilegium gegeben wird, und zu Folge einiger speciellen auf das Vermögen sich beziehenden Festsetzungen, mit den heranwachsenden Kindern und den sich wieder verheyrathenden Witwen außerordentlicher und ordentlicher Schirm- oder Schutzjuden.

Diese letztgenannten heißen auch Stammjuden, insofern sie zu den Familien gehören, die im Jahr 1750 verzeichnet, das ihnen besonders beywohnende Recht genossen. Die Stammjuden haben in Schlesien eine etwas verschiedene Verfassung. Sie sind vertheilt, sowohl in den Landgemeinden als in den besonders privilegirten Städten Glogau, Zülz und Breslau. In diesem letzten Orte heißen sie Stammnumeristen. Ihre Anzahl ist daselbst auf 160 Familien festgesetzt. Bey dem Aussterben der einen fällt ihre Nummer einer andern Familie aus der Gemeinde anheim.

Das Stammjudenrecht besteht hauptsächlich in der Befugniß, auf den Grund eines persönlichen Schutzbriefes ([9]) an irgend einem darin namhaft gemachten Orte sich häuslich niederzulassen, da zu leben und daselbst ein Kind, wenn es 1000 thlr. eigenes Vermögen nachweiset, auch wohl unter besondern Umständen ein zweytes zu verheirathen. Nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Staats können, während der Vater noch lebt, die ersten Kinder wieder Kinder ansetzen. In Ostpreußen haben es selbst die zweyten Kinder gethan ([10]).

Obgleich der Vater zu den ihm erlaubten Ansetzungen seiner Töchter sie sogar an vermögende Ausländer verheirathen darf ([11]), so bildet er dennoch mit seinen sämmtlichen Kindern nur eine Familie.

Das ordentliche Schutzjudenrecht ist erblich auf das älteste Kind ([12]). Es breitet sich auch durch Annahme an Kindesstatt und endlich durch die besonders ertheilten Privilegien aus.

Einige Schutzjuden, doch im Ganzen nur wenige, erlangen als besondere Begünstigung

ein Haupt- ([13]) oder General-Schutz- und Handels-Privilegium. Sie genießen zwar alsdann mehrere wesentliche Vorzüge vor ihren Mitbrüdern, können aber nur auf solche Ausnahmen von den Einschränkungen der Uebrigen Anspruch machen, die mit der Qualität eines Juden vereinbar sind. Auch ist ein solches General-Privilegium, dem Inhalt nach, sehr verschieden. So enthält es die Worte: „mit den Rechten „christlicher Kaufleute" und begreift nur den ersten Erwerber unter sich, während dessen ein anderes, ohne diese Worte, dennoch auf alle Kinder und Descendenten sich erstreckt.

Eine noch geringere Anzahl jüdischer Familien hat durch ein Naturalisationspatent ([14]) alle Rechte christlicher Staatsbürger erworben.

Endlich bilden eine zahlreiche Klasse die blos Tolerirten oder Schutzgenossen. Sie entstehen aus den von verstorbenen Schutzjuden hinterlassenen Witwen und Kindern, aus denen jeden Orts eingebohrnen verarmten und abgelebten Aeltern ([15]). Gegen die Re-

gel erhalten selbst Ausländer die Erlaubniß ein bestimmtes Geschäft lebenslang an einem Ort zu treiben und werden in dieser Hinsicht den Geduldeten zugezählt. Die Tolerirten haben in jeder Hinsicht die nächsten Ansprüche auf die Privat- und öffentlichen Bedienuhgen, deren oben gedacht wurde. Sie sind auf jene Stellen ausdrücklich angewiesen, da Ausländer nur Ausnahmsweise zu denselben gelangen.

II. Abschnitt.

Von den Aufenthalts- und Wohnörtern der Juden. — Von ihrer Volksmenge.

Zu den Gegenden, wo Juden sich gar nicht sollen blicken lassen, gehört der Ostseestrand. In ganz Vorpommern wird ihnen nur ein vier und zwanzig stündiger Aufenthalt gestattet, wogegen sie in Neuruppin und Liegnitz nicht einmal übernachten dürfen. Zunächst zwar sind ihnen die Städte (16) zu Wohnörtern angewiesen, indessen brauchen deren mehrere nicht sie aufzunehmen. Zur Begründung dieses Vorrechts berufen sich

Stettin, Colberg, Tempelburg, Elbing, Perleberg, Liegnitz, Schweidnitz u. a. m. auf ihre Statuten oder wohl gar auf ausdrückliche Privilegien. Ausnahmen anderer Art sind einige jüdische Landgemeinden in Dörfern, Flekken und Städten in Schlesien, und die Juden, welche als Gesinde bey christlichen Gutsbesitzern dienen.

Die Stadt Königsberg in Preußen genießt das Vorrecht, daß die General-Privilegien auf sie keine Anwendung finden sollen, auch keine Juden in einem Theil derselben ansässig werden können ([17]). In Großglogau wohnen sie alle in einer nach ihnen benannten Gasse.

Beschränkungen, die sich an die eben erwähnten genau anschließen, sind folgende ([18]). In manchen Städten werden die Juden nur durch ein und dasselbe Thor herein- und hinausgelassen; an andern können sie nur in einer bestimmten Anzahl vorhanden seyn, und überhaupt sich nicht an zwey Orten niederlassen. Sie sind selbst einigermaßen an den ihnen angewiesenen Wohnsitz gebunden, da sie nur eine bestimmte Zeit in einer andern Stadt sich auf-

halten und nur mit besonderer Erlaubniß über ein Jahr außerhalb desselben leben dürfen. Andere hingegen scheinen zur ewigen Wanderschaft verdammt. So müssen z. B. die Knabenschulmeister alle drey Jahre ihren Wohnort wechseln. Sonst ist die Verlegung (Translokation) des Schutzes von einem Ort nach dem andern ein Hoheitsrecht (19). Obgleich dabey der Grundsatz gilt, daß sie von einer neuen nach einer alten Provinz nie Statt finden soll, so ist das Gegentheil doch nicht ohne Beyspiel.

Die Volksmenge ist allerdings von der Bevölkerung eines Landes unterschieden, versteht man unter dem ersten dieser Ausdrücke die bloße Anzahl seiner Einwohner, und unter dem letzten das Verhältniß derselben zur Flächengröße des Bodens, auf welchem sie leben. So interessante Aufschlüsse die Anwendung dieser Bemerkung auch auf unsern Gegenstand liefern könnte, so ist es bey dem Mangel an zuverlässigen und recht umständlichen Nachrichten (20) nicht möglich etwas anders als

die ohngefähre jüdische Volksmenge Preußens anzugeben. Sie beträgt jetzt etwa 25 bis 30,000 Seelen.

III. Abschnitt.

Wie erwerben die Juden Eigenthum und Besitz an Sachen?

Als Personen, im gesetzlichen Sinne des Wortes, sind die Juden befugt, Rechte zu erwerben und zu veräußern. Sie dürfen, wenigstens in der ihnen erlaubten Art, ihre physische, geistige und moralische Bedürfnisse stillen. Diese erlaubte Art bezieht sich auf dingliche und persönliche Verhältnisse. Die ersten sollen hier auseinander gesetzt werden, dem Plan des Ganzen gemäß, andeutend die Ausnahmen der bey den christlichen Unterthanen geltenden Regel.

Zur Erwerbung des Grundeigenthums bedürfen die einzelnen Juden einer jedesmaligen besondern Concession (21); bey den General-Privilegirten vertritt deren Stelle ein sogenanntes Approbations-Rescript. Diese letzten genießen, nach Maasgabe der

oben angeführten örtlichen Verschiedenheiten, das Recht des unbeschränkten Ankaufs von Grundstücken (22); während dessen die gewöhnlichen Schutzjuden nur eines zu erwerben berichtigt sind.

Sie können sich anbauen auf wüsten, verlassenen und verödeten Stellen. Hierauf sind besonders die zweyten Kinder angewiesen, wenn sie sich ansetzen wollen (23). Sie genießen aber auch alsdann die Freyheiten christlicher Neuanbauenden. Ehemals floß hieraus die Unfähigkeit der Juden, Landgüter zu erwerben. Unter der vorigen Regierung erhielten einige von ihnen dieses Recht und vor kurzem ist ihnen erlaubt worden, Königliche Domainen zu kaufen oder in Erbpacht zu nehmen (24).

In einigen Städten können sie auch eine gewisse Anzahl Häuser mittlerer Größe eigenthümlich besitzen. Dies sind die sogenannten Judenhäuser (25), eine Eigenschaft, die sie verlieren, wenn sie bey einem Concurs nicht wieder von einem Juden erstanden werden, und welche gewöhnlich an Frey-, Wirths-

Brauhäusern, so wie an kantonpflichtigen Hausstellen nicht haften kann. In Schlesien können sie jetzt, ohne Rücksicht auf frühere Gesetze, in allen Städten die Häuser erwerben, welche zu Königl. Domainen oder geistlichen Gütern gehörten.

Erben sie aber solche Grundstücke, die man nicht zu den eigentlich Jüdischen rechnet, so bleiben sie zwar im ruhigen Besitze derselben, dürfen sie aber nur an Christen verkaufen (26). Dasselbe ist nöthig, wenn sie ein Haus ohne Concession an sich bringen.

Aus dem Gesagten gehet hervor, daß alle öffentliche Gebäude, wie die Synagogen, das Lazareth nebst Kirchhof (27) u. s. w. zu der erlaubten Zahl der jüdischen Grundstücke nicht mitgezählt werden. Da sie nicht für Einzelne bestimmt sind, so bedürfen auch die Judenschaften keiner Concessionen zu Erwerbung derselben.

Zwar steht auch der Ankauf und mithin das Eigenthum beynahe aller andern Sachen den einzelnen Mitgliedern der Kolonie, wenigstens zum Privatgebrauche frey, nicht so aber der

Wiederverkauf derselben des Gewinnes oder Handels wegen. Doch hievon ein Mehreres unten.

Der gestatteten Pachtungen sind nur wenige. Zu den ihnen ausdrücklich untersagten gehören sowohl Kuhpächtereyen als Brau- und Brandtweinbrennereyen (28). Bey der Miethe walten ähnliche Beschränkungen ob (29). Es gibt Häuser, die sie zu miethen durchaus nicht befugt sind. Auch gilt kein Miethkontrakt länger als auf sechs Jahre.

Darlehns-Verträge dürfen sie sowohl auf Pfänder als auf Wechsel und auf diejenige Art der Schuldverschreibung schließen, welche sie Mamre (30) nennen. Ihre Wechselfähigkeit ist der der christlichen Kaufleute (31) gleich zu achten, so daß während eines solchen Festes, an welchem sie keine Handlungsgeschäfte treiben sollen, die Acceptation eines auf sie gezogenen Wechsels nicht verlangt werden kann.

Bey dem Pfandverleihen (32) sind sie den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und mit besonderer Strenge den Formen unterworfen, die bey diesem Geschäfte obwalten.

Darlehne führen nothwendig Zinsen herbey, da diese nichts weiter sind, als der Lohn des Credits. Bey Darlehnen auf Wechsel können die Juden Acht vom Hundert ([33]), bey Darlehnen gegen gerichtliche Eintragung Fünf vom Hundert und endlich bey Darlehnen auf Pfänder Acht vom Hundert gesetzlich fordern. In Glogau allein sind sie berechtiget, von jedem Kapital unter 500 Thaler Zwölf vom Hundert zu nehmen.

Schenkungen im gesunden Zustande finden ebenfalls bey ihnen Statt. Dies ist einer der mehreren Fälle, wo ihnen erlaubt wird, ihren eigenthümlichen Gesetzen zu folgen. Daher ist eine solche Schenkung ohne Mantelgriff ([34]) oder andere jüdische Bekräftigungsmittel ungültig.

Auch Uebertragungen des Eigenthums durch Testamente ([35]) im gesunden und im kranken Zustande, durch Vermächtnisse, Kodizille, Erbverträge und Schenkungen Todes halber, sind einem jeden erlaubt, dem die freye Verwaltung seines Vermögens gesetzlich zusteht. Zur Gültigkeit dieser letztwilligen Er-

klärungen gehört nur ihre Uebereinstimmung mit den Ritualgesetzen. Inzwischen hängt es von jedermann ab, sowohl in Absicht der Form als dem innern Gehalt nach eben so und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche bey den übrigen Unterthanen vorgeschrieben sind.

Bemerkt zu werden verdient es, daß alle Verordnungen nichtig sind, durch welche Aeltern ihre Kinder ([36]) wegen verbotener Glaubens-Aenderung enterben.

IV. Abschnitt.

Wie vermehren die Juden das Erworbene?

Das Erworbene muß vermehrt werden, sollen die Quellen nicht versiegen, aus denen man den Lebensunterhalt schöpft. Kein Mittel ist hierzu besser geeignet, als die freye Gewerbsamkeit. Eine vertraute Beschäftigung mit einem und demselben Gegenstande voraussetzend, bringt sie jene nützliche Fertigkeit hervor und die hochgepriesene Theilung der Arbeiten. Auf diese Art bildet sie das, was man gemeinhin die Nahrungswege nennt. Bekanntlich rechnet man zu denselben die eigentlichen

Gewerbe, welche rohe Naturprodukte, der Anzahl nach vervielfältigt, gewinnen, verarbeiten und vertauschen, dann gewisse Kunstfertigkeiten, einige wissenschaftliche Beschäftigungen und endlich Dienstleistungen für Lohn. Die Verhältnisse der Juden zu diesen einzelnen Beschäftigungen werden dann erst anschaulich seyn, wenn wir zeigen, inwiefern man sie Landleute, Handwerker — in einem besondern Sinne Fabrikanten und Manufacturisten, Kaufleute, Gelehrte und Dienstboten nennen kann.

Das Gesetz gestattet ihnen weder mit dem eigentlichen Ackerbau ([37]) noch mit der Viehzucht sich zu befassen; mit Ausnahme von Schlesien, wo die meisten Stammjuden der Landgemeinden Pächter sind. Man sieht indessen leicht ein, daß die Ansetzung der zweyten Kinder, vorzüglich auf wüsten Stellen, mehrere erlaubte Pachtungen, als z. B. die der Weiden, um sie mit fremden Viehe abzutreiben, endlich der nachgegebene Besitz mancher Grundstücke sie nothwendigerweise zum Betrieb der Landwirthschaft führen.

Diese Bemerkung gilt auch in Ansehung der von dem Besitze von Landgütern öfters unzertrennlichen Bier- und Brandtweinbrennereyen ([38]). Obgleich sie ihnen ebenfalls gänzlich untersagt sind, so besitzt doch in Litthauen ein Jude einen köllmischen Krug, worin er das daselbst gebraucte Bier verschänkt. Zum Brauen des Meths aber und zum Methschank sind sie befugt.

Die eigentlichen Handwerke stehen ihnen nur dann offen, wenn dieselben im Zunftverbande nicht eingezwängt sind. Dieses Feld der Thätigkeit war also ehedem sehr beschränkt für sie. Die endlich vom Staat ausgesprochene Gewerbefreiheit seiner Unterthanen hat dasselbe nothwendig erweitern müssen. Sonst durfte kein zünftiger Meister jüdische Kinder in die Lehre nehmen ([39]). Geschah es ja, so konnten die Lehrburschen zwar Gesellen werden, sie mußten aber die alten Provinzen verlassen und wurden nur an einigen Orten Schlesiens und Westpreußens als Meister geduldet. Gehört aber der Lehrbursche zu den in der Provinz angesetzten Juden, so gelingt es ihm wohl,

jedoch als eine ganz besondere Begünstigung, einen Freymeisterbrief zu erlangen. Sonderbar genug stechen dagegen einzelne Prämien ab, die zuweilen bewilliget werden, wenn christliche Meister jüdische Lehrlinge annehmen, und vorzüglich die förmliche Festsetzung derselben in Ostpreußen und Schlesien auf sechs Jahre.

Wollspinnereyen und Tobacks-Rafinerien sind ihnen ebenfalls gesetzlich unzugänglich, dennoch sieht man es sehr gern, wenn sie Fabriken anlegen (40) und der Staat hat oft genug sie durch beträchtliche Unterstützungen hierzu aufgemuntert. Gold- und Silbermanufakturen, Kanten-Knöppeleyen, Blech-, Leder- und Seidenwaaren-Fabriken sind die vorzüglichsten Anstalten dieser Art, welche sich in jüdischen Händen befinden (41). Die wichtigsten trift man in den Residenzstädten Berlin und Potsdam an.

Der Handel soll das Hauptgewerbe der Juden seyn: sie sind auf denselben ausdrücklich angewiesen. Der Staat hat nicht aufgehört, diesen Grundsatz gesetzlich zu wiederholen, bis

in ganz neuerer Zeit die denkwürdige Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1808 ([42]) klar die Allerhöchste Absicht ausspricht, sie von diesem Geschäft allmählig abzuziehen. Da sie aber mehr andeutet, was man beabsichtige, als was schon jetzt Gesetz seyn soll, so kann hier, ohne Rücksicht auf dieselbe, nur der Inhalt der frühern bezüglichen, noch immer geltenden Vorschriften angegeben werden.

Es gibt, wer sollte es glauben? eine Art des Handels, welche die Juden treiben müssen. Erst später kann sie uns beschäftigen. Der Verkehr überhaupt ist ihnen nur unter unzähligen Einschränkungen erlaubt. Darf man eine Eintheilung derselben versuchen, so beziehen sie sich hauptsächlich,

I. auf die Personen, denn Rabbiner, Gelehrte, öffentliche und Privatbedienten, (falls sie nicht etwa ordentliche Schutzjuden sind) Künstler und Mäkler ([43]) dürfen unter keinerley Vorwande handeln. Erlangt ein jüdischer Knecht die Erlaubniß, einen eigenen Handel anzulegen, so muß er nachweisen, daß er drey Jahre außerhalb der Stadt, wo er in

Diensten stand, sich aufgehalten habe. Hingegen steht es den General-Privilegirten allein zu, den Handel en gros zu treiben.

Hiezu könnte man wohl auch die Vorschrift rechnen, daß die jüdischen Väter mit ihren angesetzten Kindern zwar nicht weiter in einem Logis wohnen, jedoch aber nicht mehr als einen Handel treiben sollen.

Die den Verkehr der fremden Juden betreffenden Bestimmungen (44), welche weder zu allen Zeiten, noch in allen Provinzen gleich sind, verdienen wenigstens, daß man hier an sie erinnert.

II. auf die Zeit und den Ort. Nur während des Jahrmarkts dürfen die Juden, die solchen besuchen, hausiren (45), und außer dieser Zeit nur an dem Ort, worauf sie vergleitet oder concessionirt sind, und zwar da nur in einer Bude oder Laden feil halten.

Sie haben die Erlaubniß Kürschnerwaaren nur an Orten zu verkaufen, wo keine Kürschner wohnen. In Berlin und Potsdam ist es den Schutzjuden gänzlich untersagt, mit Wolle und wollenen Waaren zu handeln.

Zum Beweise, daß bey dem Handel, so wie bey den andern Gewerben auch provinzielle und örtliche Regeln gelten, mag folgende Stelle (46) des General-Juden-Privilegiums wörtlich hier stehen: „In unserm Königreiche Preußen aber, bleibt es wegen der fremden und „inländischen Handlung bey der daselbst gemachten besondern Verfassung; weil das „Polnische und Russische Commercium daselbst „noch zur Zeit sowohl vom Christen- als vom „Judenhandel abhängt." — Der Schluß steht mit dem Vordersatze in keiner nothwendigen Verbindung; denn der Handel, welchen Fremde mit Inländern treiben, wird auch in andern Provinzen der Monarchie und stets vom Gesammthandel d. h. vom Verkehr der christlichen und jüdischen Preußen abhängen. Es ist eine Eigenheit der oben erwähnten Verfassung, daß kein Jude mit Waaren handeln darf, welche über Scheffel und Wage gehen. Eine sehr merkwürdige Ausnahme bildet hier wiederum die Haupt- und Residenzstadt Königsberg, wo alle Juden ohne Unterschied, sobald sie in der Kaufmannsrolle stehen, zu allen Arten des

Handels befugt sind. Eben so bemerkenswerth ist es, daß nur die Zülzer Juden und die Juden der Landesgemeinden die Vergünstigung haben, in Oberschlesien mit allerhand Kleinigkeiten zu hausiren.

III. auf die Gegenstände des Verkehrs, wobey wiederum eine Verschiedenheit obwaltet, je nachdem manche Waaren zu verkaufen ihnen gänzlich untersagt ist, oder sie mit denselben nur unter sich handeln dürfen.

Zu den ersten gehören, um einen Ausdruck des Gesetzes zu gebrauchen, alle „prima materia“ als roher Toback, Flachs, Wein, Holz, inländisches Vieh, es müßte seyn, um die Messen damit zu betreiben, Röthe, Garn, inländische Wolle und wollene Waaren, als: Tuch, Friesen u. dergl.; ferner das Ein- und Auswechseln des Geldes (47) zumal auf dem platten Lande; endlich bey Verlust des Schutzes die ihnen ertheilten persönlichen Duldungsurkunden.

zu den letzten: Spezereyen und Gewürzwaaren, weil ihre Religion sie rein ver-

langt; das Verschänken des Biers und Brandtweins; der Kauscherwein (48) und die früher genannten Judenhäuser nach gehöriger Anzeige.

Einschränkungen besonderer Art walten noch ob

a) bey dem Handel mit Bier und Brandtwein, da die Juden nur von Christen diese Getränke kaufen sollen, um sie, wie gesagt, nur an Juden wieder zu verkaufen.

b) bey dem Kauscherwein, den sie aus dem Auslande müssen kommen lassen (49).

c) bey den Höckerwaaren und Viktualien, zu welchen ganz besondere Concessionen erforderlich sind.

d) bey dem Leder und den Pferd- und Rindhäuten, die sie nur Stück- oder Ellenweise verkaufen dürfen. Außer den Jahrmärkten können sie kein Waarenlager damit besetzen.

Diese allgemeinen Grundsätze sprach der Gesetzgeber aus. Nie hat man auf ihre strenge Befolgung dringen können, weil das Fatum der Kaufleute — sie nennen es Con-

junkturen — auch den Staat zwang, öfter andere Maasregeln zu ergreifen. Um sich hiervon zu überzeugen, ist es hinlänglich zu wissen, daß schon in frühern Zeiten häufige Ausnahmen (5°) gestattet wurden, und daß noch täglich damit fortgefahren wird. Folgende Beyspiele mögen es darthun. Im Jahre 1763 gab man einem jüdischen Handlungshause die Erlaubniß mit Material- und Spe-cereywaaren en gros und en detail zu verkehren, auch Commis von jüdischer Nation anzusetzen. Die Regierung selbst hat es nicht verschmähet, beträchtliche Quantitäten Holzes an Juden zu verkaufen und die Berliner Holzmagazine an sie zu verpachten. So treiben die Juden in Polnisch-Wartenberg förmlich den Consumtionshandel; an einigen andern Orten Schlesiens haben sie Flachs- und Seidenspinnereyen. Man ertheilt Concessionen zu Anlegung von Konditoreyen. In einem Fall verband man sogar mit der Erlaubniß Gesellen zu halten, die Pacht der Restaurationen im Schauspielhause zu Königsberg in Preußen. Auch der Verkauf von kalten Speisen und Ge-

tränken gegen Lösung eines eigenen Gewerbscheines gab man nach. Aehnliche Concessionirungen müssen um so zahlreicher eintreten, als der Verkauf von Thee, Kaffee und Chocolade den Juden erlaubt ist, zumal bey der großen Aehnlichkeit des Naschens mit den Luxuswaaren, deren Kauf und Verkauf ihnen besonders gestattet wird.

Zu dem erlaubten Handel gehören ausdrücklich alle reiche Stoffe ([31]) und Prachtartikel, fabricirter Toback, Kleiderseller-Waaren; der prima materia zum Trotze rohe Kalb- und Schafsfelle, rohes Pelzwerk, Talg, Wachs, Honig, Pferde und Haare, schlüßlich Alles, was nicht namentlich verboten worden.

Angelegentlich empfohlen ist ihnen der Geldverkehr. Da dies schon früher erwähnt worden, so wird es hinreichend seyn, hierbey anzuführen, daß das Schmelzen des Goldes und Silbers nur auf Königl. Münzen geschehen ([32]), auch kein Geld in's Ausland geschleppt werden darf.

Was die bey dem Handel vorkommenden Hülfs- und Nebengeschäfte anbetrift, so ist z. B. das Mäklen ([53]) mit Geld, Häusern und Gütern, nicht aber mit Wechseln erlaubt. Doch in Schlesien dürfen sie bey dem Kauf oder Verkauf von Gütern als Mäkler nicht gebraucht werden. Als Unterhändler anderer, besonders der Kaufleute werden sie in der vorgeschriebenen Ordnung geprüft, bestellt und vereidiget. In Königsberg in Preußen hat der Kommitte' der Kaufmannschaft nach gesetzlicher Verfassung das Recht, mit der Bestätigung der Regierung, die hierzu geeigneten Subjekte zu wählen. Die Rhederey ([54]) ist den etablirten jüdischen Kaufleuten zugestanden, so wie die Führung der Handelsbücher in hebräischer Sprache ([55]). Diese letzten haben inzwischen nur in der deutschen Beweiskraft und noch dazu gegen Juden. Um gegen Christen als Beweismittel zu dienen, müssen ihre Besitzer entweder die Rechte christlicher Kaufleute haben oder Fabrikunternehmer und Banquiers seyn.

So viel vom Handel! — Von den mechanischen Künsten, insofern nehmlich Juden da-

von leben, ist früher schon gesprochen. Daß sie hierzu (56) so wie zu allen andern ihnen gestatteten Gewerben außer dem gesetzlichen Gewerbscheine auch noch eine besondere Concession lösen müssen, versteht sich von selbst. In neueren Zeiten sind sogar welche bey der Königl. Akademie der Künste eingeschrieben, und genießen als solche die besondern, ihren Kollegen zugestandenen Vorrechte.

Den schönen Künsten widmen sich nur wenige, um sich davon zu ernähren. Häufiger schon den Wissenschaften, obgleich in Breslau nur die Söhne der Stammnumeristen studiren dürfen. Vorzüglich haben sich mehrere einheimische Juden in der Arzneykunde und in der Philosophie hervorgethan, den einzigen Fakultäten der gelehrten Zunft, welche ihnen offen stehen, und in denen sie die höchsten Würden erlangen können. In deutschen Landen ist mehr als irgendwo anders das Bücherschreiben (die Schriftstellerey) ein Gewerbe. Demselben haben sich mehrere nicht ohne Ruhm gewidmet (57). Auch findet man unter den Gebildeteren Bücher-Antiquare und Besitzer von

von Leih = Bibliotheken. Jüdische Buchdruckereyen ([58]) sind in Berlin, Breslau, Stargardt und nebst einer Schriftgießerey im adelichen Marktflecken Dyrenfurth vorhanden. In diesen Oertern kommen die erforderlichen Kalender, Bibeln, Talmude und andere Bücher in hebräischer Sprache heraus.

In der Staatswirthschaft ist bekanntlich nur ein Schritt von den Dienern der Musen bis zu den Dienern der Menschen. Jetzt also zu den Letzten!

Christliche Bedienten beyderley Geschlechts findet man häufig in den vornehmern jüdischen Häusern. Es ist allen unverwehrt, auch jüdisches Gesinde und nur solches zu halten. Wie früher angemerkt worden, können Juden ([59]) sogar auf dem platten Lande bey Christen für Lohn sich vermiethen. In allen diesen Fällen dienen zur Feststellung der bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten die für alle Einwohner des Staats gegebenen Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. Novemb. 1810. — Nur den Stammjuden in Breslau steht es ausdrücklich frey, Tagelöhnerdienste zu verrichten.

V. Abschnitt.

Wie genießen die Juden das Erworbene?

Die Menschen arbeiten, weil sie genießen wollen. Um ihre Genüsse zu erhöhen, wohl auch um sie noch fester zu sichern, gehen sie, mitten im Staat, gesellige Verbindungen mancherley Art ein. So entstanden Ehen, Städte und Ortschaften, Vereine zur Ausbildung der Wissenschaften, zur Ausübung der Wohlthätigkeit, zur gemeinschaftlichen Verehrung des höchsten Wesens u. s. w. Auch jene häusliche Gesellschaften (60), in deren Begriff unsere Gesetzgeber vergebens Einheit herein zu bringen sich bemüheten, verdanken derselben Quelle ihren Ursprung. So verschieden die Zwecke immer gedacht werden mögen, zu deren Erreichung gesellige Verbindungen gestiftet werden, so sind sie, in Bezug auf die Juden, genau genommen, nur von zweyerley Art. Entweder können sie dieselben mit Christen oder nur unter sich eingehen.

Die einfachste der letzten ist die Ehe (61). Weder das Gesinde noch die oben erwähnten angesetzten Künstler, noch einige publique Be-

dienten dürfen heirathen. Kein Jude soll getraut werden, wenn er sich nicht zuvor mit dem in der Form eines Trauscheins ihm ertheilten Einwilligung des Staats legitimirt. Ist aber ein Theil ausländischer Herkunft, so kommt noch außerdem eine eigene Dispensation hinzu.

Den mosaisch = talmudischen Vorschriften hat man es überlassen zu bestimmen, in wiefern eine Ehe an sich gültig ist; wenn sie vollzogen genannt werden kann; in welchem Grade der Verwandtschaft sie zulässig, was bey Verlobungen, Trauungen und Ehescheidungen erforderlich sey, alle dabey vorfallende Ceremonien, so wie selbst die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten jüdischer Eheleute.

Moses gebot seinem Volke die Bruder-Ehe (62). Bey uns konnte die daraus entstehende Bigamie nicht gestattet werden, und so wurde die Aufhebung der Levirats-Ehe durch die Ausfertigung des Chalitza-briefes und die Ausschuhung nachgegeben.

Die Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern ([63]) sind dieselben als bey den Christen, ausgenommen, daß die väterliche Gewalt verloren gehet, wenn das Kind zur christlichen Kirche übertritt. Der Uebergang selbst kann aber erst nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre gesetzlich Statt finden; obgleich es den Aeltern unbenommen bleibt, ihre Kinder gleich bey der Geburt vorläufig taufen zu lassen. Uneheliche Kinder, wenn die Mutter eine Jüdin ist, müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der Religion des christlichen Vaters erzogen werden. Uebrigens wird die gesetzliche Erbfolge ([64]) blos nach dem mosaischen Recht bestimmt; da sie in Ansehung der Erstgebohrnen und der gänzlichen Ausschließung der Töchter, wenn männliche Erben da sind, von der unsrigen gar sehr abweicht.

Hiermit hängen sehr genau zusammen die Vorschriften in Ansehung der zu führenden Vormundschaften, zu deren Verwaltung Juden nur bey jüdischen Kindern befugt und verpflichtet sind. Es stehet dem jüdischen Vater frey seinen Kindern einen Vormund zu wäh=

len. Die Ansetzung der gesetzlichen Vormünder geschieht von dem Rabbiner der Provinz und den Aeltesten ([65]). Ihr Amt ist mit der Großjährigkeit der Kinder beendiget, welche nach dem Landrecht ohne Unterschied des Geschlechts erst nach Vollendung des zwanzigsten Jahres ihren Anfang nimmt. Nur in einzelnen Fällen wird auf die Bestimmungen des hierin ganz abweichenden mosaischen Gesetzes Rücksicht genommen.

Unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats bilden die Juden auch Gemeinden oder Judenschaften ([66]), deren Inbegriff, man die jüdische Kolonie ([67]), auch wohl die gesammte preußische Judenschaft nennt. Diese einzelnen Korporationen genießen alle öffentlich privilegirten Gesellschaften zustehende besondere Rechte, worunter das innere Strafrecht nicht das unwichtigste ist. Sie stellen mithin in den Geschäften des bürgerlichen Lebens moralische Personen vor. Ihre Mitglieder dürfen die Religion ihrer Väter mit einander ausüben und stehen für die Abtragung der gemeinschaftlichen Abgaben.

Ihre Grundverfassung beruht auf dem General-Privilegium vom 17ten April 1750 (68), den von der ganzen Kolonie unterschriebenen Konstitutionen, und in Glogau auf einem besondern Privilegio von 1743.

Die Zahl der Beamtenstellen ist gesetzlich bestimmt: ihre wirkliche Besetzung aber wird durch die jedesmaligen örtlichen Bedürfnisse bedingt. Ueberhaupt genommen sind sie sehr zahlreich. Insofern sie vom Staat bestätiget werden (69), heißen ihre Verwalter publique Bedienten.

Zu den weltlichen Offizianten einer jeden Gemeine, welche die sämtlichen Angelegenheiten derselben lenken und deren Anordnungen Folgeleistung, so wie ihren Personen die schuldige Ehrerbietung von Seiten ihrer Mitbrüder gebührt, rechnet man:

I. die Aeltesten (70) oder eigentlichen Vorsteher der Gemeinde. Sie sind die Organe der Regierung bey der Judenschaft und die Sprecher dieser letzten bey dem Staat. Dies gilt recht eigentlich von den Oberältesten in Berlin, denen seit 1776 die Pflicht obliegt,

die Angelegenheiten der übrigen Judenschaften auftragsweise zu besorgen. Der erste von ihnen führt den Titel eines Oberlandesältesten.

Eine förmliche Instruktion (71) bestimmt genau die Obliegenheiten der Judenältesten. Die Wichtigkeit derselben, die Fähigkeiten und die Uneigennützigkeit, die der Staat bey Leuten voraussetzen muß, die obgleich nur auf wenige Jahre, ein sehr schwieriges Amt ohne weitere Remuneration verwalten, macht, daß die Provinzial-Regierungen nur solche Wahlen der Gemeinde bestätigen, welche auf Männer fallen, die in jeder Hinsicht öffentliches Vertrauen verdienen. Es versteht sich von selbst, daß allzunahe Verwandtschaft hier sowohl als bey den Verwaltern der übrigen Aemter sorgfältig vermieden wird. In Königsberg in Preußen sind die Aeltesten befugt Juden, „so mit Abtragung der „allgemeinen Praestandorum zurückbleiben, „mit exekutivischen Mitteln, als der Verbietung „des Kauscher-Fleisches, deren Ehrenzeichen „mit der Thora und des Ostermehls" zu be-

legen. Die Aeltesten der Zülzer Gemeinde sind die einzigen, die von der Grundherrschaft ihre Bestätigung erhalten.

2) den gelehrten Verwalter des Schiedsrichteramts bey Streitigkeiten zwischen Juden und ihren Glaubensgenossen, Land-Rabbiner (in Berlin Ober-Landes-Rabbiner) genannt (72). Zwey und dreyßig Männer aus drey nach dem Vermögen berechneten Klassen, wählen hierzu wo möglich einen Fremden und zwar auf Lebenszeit. Er wird vom Hofe bestätiget. Auch gibt es Vicerabbiner, welche die ordentlichen Stellen interimistisch verwalten. Selbst die Rabbiner-Wittwen werden von der Gemeinde unterhalten und als eine Art öffentlicher Bedienten ebenfalls bestätiget.

3) die Beysitzer oder gelehrten Assessoren (73). Sie sind Gehülfen des Rabbiners. Die Gemeinde wählt hierzu gesetzkundige Männer. Bestätiget werden sie von der Provinzialregierung auf so lange Zeit, als die Aeltesten.

4) Die Beglaubten (74). Dies sind Männer von besonderer Kenntniß der mosaisch-talmudischen Gesetze. Als publique Gesetzschreiber liegt ihnen die Pflicht ob, alle öffentliche Verhandlungen und Verträge aufzunehmen. Sie geben ihnen öffentlichen Glauben durch ihre Unterschrift, durch Beydruckung ihres Amtssiegels oder durch Vollziehung des schon erwähnten Mantelgriffs. Der Hof bestätiget sie auf die Zeit ihres Lebens, nachdem sie von den Aeltesten gewählt worden sind. Als Translatoren werden sie bey den Gerichten vereidet.

5) Die Kassirer. Wie die Aeltesten gewählt und bestätiget (75), verwalten sie alle einkommende Gelder, um daraus alle gemeinschaftliche Ausgaben zu bestreiten.

Als die nächsten Gehülfen dieser fünf Arten publiquer Bedienten kann man betrachten den Deputirten zur Aufsicht über die fremden Juden (76). Diesem sind gleichsam als Unteroffizianten beygeordnet die Kläpper oder Boten, wovon einer die Fremden bey der Ortspolizeybehörde meldet,

und die Thorsteher und deren Gehülfen in den Oertern, wo Juden nur durch bestimmte Thore herein und herausgehen sollen.

Aus dem aufgestellten Begriff der jüdischen Gemeinde gehet hervor, daß der Staat ihren Mitgliedern die freye Ausübung ihrer Religion gestattet und sie bey den davon unzertrennlichen Gebräuchen, als der Beschneidung, dem Sabbathe, den Festtagen, Betstunden und dergl. m. ausdrücklich schützt. Zu Folge der ihm zustehenden Oberaufsicht ist seine Erlaubniß erforderlich, um neue Kirchengesetze zu geben und neue Synagogen zu bauen (77).

Der Kultus der Juden ist folgenden Beschränkungen unterworfen. Sie dürfen sich, gleich allen blos geduldeten Religionspartheyen (78) nicht der Glocken bedienen, d. i. nur stillen Gottesdienst halten, eben so wenig öffentliche Feyerlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungsorts veranstalten. Daher ist es ihnen auch, ausgenommen in Breslau, verboten, Privatbetstunden zu halten. Ohne Einwilligung der Aeltesten darf Niemand seinen Stand in der Synagoge ver-

kaufen. Die Ausschweifungen bey dem Hamans= oder Purimsfeste sind strenge untersagt. Der gesammten Judenschaft ist bey Vermeidung der gänzlichen Verbannung aus dem Lande verboten, das Gebet herzusagen, welches mit den Worten: „Alenu leschabbeach“ anfängt.

Das jüdische Kirchenwesen begreift entweder Personen oder Sachen in sich. Die letzten bilden die Kirchengüter, die ersten das religiöse Ritualpersonale. Genau genommen theilt es sich in drey Klassen. Die erste führt eine Art Aufsicht über das Ganze. Hierzu gehören die Aeltesten, auch noch besondere Kirchenvorsteher, welche wie sie gewählt und von der Provinzialregierung bestätiget werden. Die zweyte umfaßt die eigentlichen Kirchenbedienten. Zu denselben rechnet man den Rabbiner, die Vorsänger und die Schulbedienten. Der Rabbiner ist der öffentliche Lehrer der Religion und religiöser Ceremonienmeister (79). Er belegt mit Vorwissen der Aeltesten, und übersteigt die Strafe fünf Tha-

ler, mit Genehmigung der Oberbehörde, die Uebertreter der Ritualgesetze, nach Befinden der Umstände mit Geldbußen und selbst mit der kirchlichen Strafe des Banns. Der Kantor leitet in der Synagoge den Gesang. Es gibt zuweilen Ober- und Nebensänger. Diese, das Gesetz nennt sie Bassisten und Diskantisten, sind bloße Domestiken und können nicht heyrathen. Sie bedürfen nicht einmal einer besondern Concession. Der Schulbediente verrichtet ohngefähr das Amt eines christlichen Küsters. Nach dem mosaischen Gesetze ist die erforderliche Beschaffenheit der Speisen und Getränke genau vorgeschrieben. Um demselben zu genügen, sind bey jeder Gemeinde gewisse Professionisten angestellt, als: Bäcker, Garköche und Keller, welche die Nahrungsmittel gehörig auswählen und sie an ihre Glaubensgenossen veräußern. In diesem Sinne kann man sie denn auch wohl als die dritte Klasse des Religionspersonals betrachten. Einige von ihnen haben nur mit dem Fleische zu thun. Der Fleischer oder Schlächter, auch Kol-

ler genannt, tödtet das Vieh und beurtheilt, ob es Kauscher ist? Der Partirer oder Fleischhacker adert es aus und zerschneidet es in die nöthigen Theile. Ein Dritter mästet das Federvieh, obgleich öfter der Koller dies mit besorgen muß. Alle diese publiquen Bedienten stehen unter der Controlle besonderer Aufseher oder eines Scharnschreibers, der die Rechnung über das Fleischwesen führt u. s. w.

Die Kirchensachen bestehen im Versammlungsort zum öffentlichen Gottesdienste Synagoge ([80]) genannt, in den darin aufbewahrten heiligen Geräthschaften, als dem Lehrstuhl, der Thora, der Bundeslade, den Leuchtern u. dgl. m., endlich in den Kirchengütern, aus deren Einnahme die Kosten bestritten werden, welche die Stillung religiöser Bedürfnisse verursacht. Als eine vorzügliche Quelle derselben ist die Nutzung des Kirchhofes oder Begräbnißplatzes ([81]) anzusehen, der gewöhnlich gegen einen festgesetzten Canon in Erbpacht ausgethan wird. Als publique Bedienten sind dabey angestellt Kirchhof-

wächter, die dabey wohnen, und wovon einer zugleich bey der Gemeinde mit aufwartet; und einige Todtengräber. Es steht ihnen frey als Domestiken sogenannte Badefrauen zum Reinigen der Todten zu halten, was bey größern Gemeinden in einem eigends dazu erbauten Reinigunshause geschieht. Das Beerdigen besorgen gegen Erlegung der Kosten einzelne dazu unter dem Namen Beerdigungs-Gesellschaften gestiftete Vereine (82). In Ostpreußen führen sie den Namen Todtengräberzunft; in Breslau heißen sie die Brüderschaft. Die Polizey (83) hat die Thätigkeit dieser Gesellschaften ihren Anordnungen unterworfen. Sie hat festgesetzt, daß bey dem Begraben der Juden dieselben Vorschriften (84) als bey allen übrigen Unterthanen befolgt werden müssen. Dadurch ist den übeln Folgen vorgebeugt, welche aus der sonst üblichen Sitte dieses Volkes entstanden, seine Todten noch vor Sonnenuntergang (85) zu bestatten.

Die Religion ist die Quelle der ächten Wohlthätigkeit. Sie gebietet Sorge zu tra-

gen für jeden Hülflosen, mag er der Unterstützung bedürfen aus Krankheit oder aus Armuth. Auch den Unterricht der Kinder legt sie als Pflicht den Erwachsenen auf. Ja! sie wird nicht selten die Beförderin wahrer Aufklärung. In sofern sie diese Wirkungen gleichsam öffentlich hervorbringt, verdient ihr Einfluß hier abgehandelt zu werden.

Eine jede Gemeinde hat ihre Krankenanstalt, deren Kosten sie gemeinschaftlich trägt. Ein Arzt, ein Lazarethaufwärter (85), Krankenwärter und Wärterinnen sind als publique Bedienten dabey thätig. Obgleich die Obliegenheiten der letzten mit in der Pflege sämmtlicher Wöchnerinnen bestehen, so müssen sie doch unverheyrathet seyn. Einen ähnlichen Zweck haben in Breslau die Brüderschaft der Alten und die Gesellschaft der Brüder.

Das musterhafte jüdische Armenwesen würde, gestattete es der Raum hier, eine eigene Ausführung verdienen (87). Das Ganze leiten die Aeltesten, die Vorsteher und der Kassirer. Ihre eigene Vorsicht

nicht ohne Auswahl mildthätig zu seyn, die Betriebsamkeit eigenthümlich den Juden, deren Genügsamkeit und einfache Sitten unterstützen sie mächtig in ihrem heiligen Berufe. Zur Erweckung mehrerer Theilnahme und reicherer Wohlthätigkeit besteht seit 1792 bey der Gemeinde in Berlin eine Gesellschaft der Freunde ([88]), so wie in Königsberg seit etwa vier Jahren eine Gesellschaft der Wohlthätigkeit. In Breslau erhalten reisende Betteljuden in dem sogenannten Quartier außer der Herberge noch einige Unterstützung. In Berlin ist seit 1800 ein eigenes Rettungsinstitut unter dem Namen Mischeneth Nevjaunim und schon früher war daselbst ine Krankenbesuchende Gesellschaft. Endlich gedenken noch unsere Juden ihrer Brüder im gelobten Lande und füllen für sie durch freywillige Beyträge eine eigene palästinische Armenbüchse.

So vortrefflich alle die sowohl öffentlichen als Privatkassen und Stiftungen zur Unterstützung der Wittwen, Waisen, Armen u. s. w. sind, desto weniger ist für die öffentliche

Erziehung der Juden gesorgt. Denn, der eigentlichen Lehranstalten für sie gibt es nur eine einzige, und zwar die am 15. März 1791 in Breslau eingeweihete Wilhelms-Schule ([89]). Gelehrt werden darin allgemeine Religion, der Talmud, die hebräische, deutsche, französische und polnische Sprache, Schreiben, Rechnen, die Erdbeschreibung, die Natur- und Weltgeschichte, Naturlehre, das Zeichnen u. s. w. Den Unterricht ertheilen jüdische Lehrer, wovon einige den Titel Königl. Professoren führen, unter der Leitung eines eigenen Schulkollegiums. Sonst wird die Erziehung der jüdischen Kinder größtentheils von Privat-Schulmeistern besorgt. Sie gelten für publique Bedienten ([90]), ob sie gleich im Grunde nichts weiter vorstellen als Hauslehrer, welche die Erziehung der Kinder aus zwey oder mehrern Familien zugleich übernehmen. Es gibt deren welche für Knaben, andere zur Unterweisung der Mädchen. Sind die letzten von der ganzen Gemeinde angenommen worden, so dürfen sie beweibt seyn. In Berlin besteht jetzt eine Freyschule nebst meh-

rern jüdischen Pensionen, und es gehen wohl auch einzelne jüdische Kinder bisweilen in christliche Schulen. Beziehen sie dann in der Folge die Universität, so werden sie wie alle andere Mitschüler förmlich dimittirt.

Minder zahlreich als die verschiedenen bis jetzt namhaft gemachten geselligen Verbindungen müssen diejenigen seyn, welche Juden mit Christen eingehen. Ihrer Natur nach können sie nur weltliche Zwecke beabsichtigen. So trift man z. B. nicht selten die bessern Köpfe dieser Nation in gelehrten Vereinen (91), obgleich bis jetzt noch kein Jude Mitglied der Akademie der Wissenschaften geworden ist. Die wichtigste Begünstigung für sie besteht unstreitig in der Befngniß städtische Bürger zu werden. Dieses Recht (92) besaßen sie schon in der Mark Brandenburg im XIII. und XV. Jahrhundert; sie hatten es inne in den meisten Städten Oberschlesiens, als die neue Städteordnung es ihnen im Allgemeinen verlieh. Die Erlangung oder vielmehr der wirkliche Besitz desselben öffnet ihnen alle städtische Aemter

und Würden, und so sind jetzt schon Juden Stadtverordnete, Bezirksvorsteher und selbst Magistrats-Mitglieder. Nur bey der Wahl und Berufung der Geistlichen haben sie kein Stimmrecht.

Zweyte Abtheilung.

Von den Verhältnissen der Juden zur Regierung.

Das bürgerliche Leben hat zwey wesentlich verschiedene Momente. Den ersten, der uns bis jetzt beschäftiget hat, könnte man mit einem Kreise vergleichen, beschrieben durch die Regierung mit Gesetzen begränzt. Innerhalb desselben ist der freye Spielraum für die freywillige Thätigkeit den Einzelnen. Wo er aufhört, da fängt der zweite Moment an. Hier wirkt die Regierung unmittelbar auf den Menschen. Sie tritt zu ihm in dreyerley directe Beziehungen. Entweder fordert sie Dienste von seiner Person, oder Beyträge aus seinem Vermögen, oder sie nimmt beydes in Anspruch, weil er es wagte, ihre Anordnungen zu verletzen. Diese zweyte Abtheilung zerfällt mithin in drey Abschnitte.

I. Abschnitt.

Von den Forderungen der Regierung an die Person der Juden.

In Hinsicht der Person nimmt der Staat entweder den Kopf, oder, wie man zu sagen pflegt, den Arm seiner Unterthanen in Anspruch. Im ersten Fall macht er Offizianten, im zweyten Soldaten aus ihnen.

In Preussen sind die Juden befreyet von jeglichem Militairdienste und den davon unzertrennlichen dinglichen Pflichten. Diese letzten übernehmen sie erst, wenn sie kantonpflichtige Stellen erwerben oder bewohnen ([93]). Die das Bürgerrecht haben, treten in die Bürgergarde. Die Naturalisirten sollen Soldaten werden; bisweilen engagiren sich auch andere einzeln bey der Armee.

Mit den Stellen im Civildienste sieht es fast eben so aus. Dennoch sind hier der Ausnahmen schon mehrere. Ohne zwar bey den Landes-Kollegien angestellt zu seyn, sind doch viele Juden wirkliche Königl. Offizianten, betrachtet man als solche alle Menschen, denen der Staat öffentliche Aemter anvertrauet, förm-

liche Besoldungen gibt und öffentlichen Glauben beylegt. Man findet sie dem Staat dienend ([94]) als Königl. Lotterie-Einnehmer, Medicinalräthe, Lehrer und Direktoren von Hebammen-Instituten, Oberhofbanquiers, Chausseebau-Inspektoren, Posthalter, Kommerzkollegien-Assessoren, Lehrer und Professoren an Universitäten und andern Unterrichtsanstalten, General-Landschaftsagenten u. d. m. Sogar bey der Münze sind welche gebraucht worden ([95]).

II. Abschnitt.

Von den Forderungen an das Vermögen der Juden.

Unter zwey Hauptformen übt der Staat das ihm zustehende Besteuerungsrecht gegen die Juden aus. Außer den eigentlichen Geldabgaben fordert er nehmlich noch von ihnen die Tragung verschiedener Lasten, unbekannt seinen übrigen Unterthanen. Von beyden sind die Naturalisirten, von manchen die Generalprivilegirten und neben ihnen ([96]) noch andere ihrer Mitbürger befreyet, entweder weil sie

Fabriken anlegten, oder auf einem noch kostspieligeren Wege dazu gelangen.

Um die Aufzählung der jüdischen Leistungen minder unvollständig zu machen, sollen hier die anderweitigen nicht eigentlichen Steuern an den Staat angedeutet werden. Dies hat oft nur mit der namentlichen Anführung derselben geschehen können.

Zuerst also von den

A. Abgaben

I. an den Staat. — Landesherrliche Gefälle. — Staatsabgaben. — Königl. Steuern.

A. Allgemeine.

a. bestimmte. — beständige. — fixirte.

1) die jährlichen Schutzgelder ([97]).

Im Jahr 1728 wurde das gesammte Schutzgeld auf 15,000 Thlr. festgesetzt, und der Grundsatz dabey angenommen, daß eine jede jüdische Familie im Durchschnitt mit 25 Thlr. und die Wittwen mit der Hälfte dieser Summe dazu beysteuern sollten. Diese Grundsätze werden jetzt noch befolgt, obgleich schon im

Jahr 1768 die Totalsumme des Schutzgeldes um 10,000 Thlr. erhöhet wurde.

2) Rekruten-Gelder ([98]).

Seit 1728 betragen sie jährlich 4,800 Thlr. uud werden für die Kantonfreiheit erlegt. Befreyet sind davon nur die Juden, welche keinen Handel treiben.

3) Hochzeits- und Kindergelder, oder die Abgaben zur Montis pietatis Kasse ([99]).

Sie betragen 300 Thlr.

4) Kalender-Gelder ([100]).

Im Jahr 1734 wurden sie auf 400 Thlr. jährlich festgestellt. Die Juden entrichten sie für die hebräischen Kalender, welche sie von den Kalenderpächtern kaufen müssen. Ehemals versorgte sie hiermit die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, jetzt die Königl. Kalender-Deputation.

5) Silberlieferung ([101]).

Seit 1763 müssen sämmtliche Judenschaften jährlich eine Summe von 12,000 Mark Silber in die Hauptmünze zu Berlin liefern. Dies geschieht entweder in natura, und dann

wird ihnen die Mark fein zu 12 Thlr. 8 gr. Courant angerechnet, oder sie zahlen, wenn die Naturallieferung nicht gefordert wird, noch einen Nachschuß von 2 Thlr. Courant für jede Mark.

Alle Judenschaften des Staats haften für die richtige Abtragung der fünf genannten Abgaben. Um zu erfahren, wieviel auf jede überhaupt treffe, schicken sie einzeln einen Deputirten nach dem Ort, den die Oberbehörde dazu bestimmt, und der bis jetzt entweder Berlin, Frankfurth a. d. Oder, oder Spandau gewesen ist. Eine solche Generalzusammenkunft (102) soll alle fünf Jahre gehalten werden, dessen ohngeachtet hat man seit 1799 nicht mehr daran gedacht. Bey derselben wird eine nach den Provinzen gemachte Repartition unter der Leitung der Ober-Landes-Rabbinen angelegt. Sie wird darauf der hohen Behörde eingereicht, von dieser bestätiget und an die Provinzial-Regierungen übersendet, zur weitern Mittheilung den ihnen untergegebenen Judenschaften. Das Schutzgeld dient zur Norm und diejenigen Juden, die

kein Gewerbe treiben, können auch nicht mit zur Zahl der Beytragenden gerechnet werden. Bis jetzt gilt noch die Repartition vom Jahr 1799.

b. unbestimmte. — unbeständige. — nicht fixirte.

6) Chargen-Jura und Stempelgebühren ([103]).

Nach den in den bezüglichen Reglements und Tarifs angenommenen Sätzen, muß sie ein Jeder bezahlen, der Concessionen irgend einer Art zu Ansetzungen, Heyrathen, Ehestiftungen, Trauscheinen u. s. w. erhält.

7) Paraphen-Jura ([104]).

Ein jeder Handel oder Gewerbe treibender Jude muß jährlich ein paraphirtes oder richtig foliirtes und mit dem Paraphenstempel bedrucktes Buch lösen, wovon der Tarif drey dem Preise nach verschiedene Arten angibt. Die höhere oder niedere Zahlung der Paraphen-Gefälle hängt von der Klassifikation ab, die nach dem Umfang des Gewerbes durch die Magisträte veranlaßt wird.

8) Juden-Geleit ([105]).

Ein jeder ausländischer Jude, wenn er nicht etwa die Frankfurther Messe besucht, muß nach den im Accise-Tarif aufgestellten Säzzen halb in Courant, halb in Münze für seine Person das Geleit bezahlen, er mag durch die Königl. Staaten reisen oder sich darin eine bestimmte Zeit aufhalten. Zur Belebung des Produkten-Handels hat man Geleitsfreye Zeiträume schon mehrere Male verfügt.

In Königsberg in Preußen sind zur Bequemlichkeit der Fremden von Seiten der Accise-Behörde zwey dortige Schutzjuden als Geleitsfreymacher angestellt. Ihres Beystandes können sich die Fremden bedienen, wenn sie selbst die Freymachung ihres Geleits nicht besorgen wollen.

9) Waaren- und Pferdezoll ([105]).

Ihn geben sämmtliche sowohl inländische als auswärtige Juden, sobald sie die Jahrmärkte bereisen.

10) Abschoß (gabella hereditaria) ([107])

wird von jeder Erbschaft entrichtet, welche einem Ausländer zufällt.

11) Mitgiften-Abzug ([108]).

Von jeder Mitgift der außer Landes heyrathenden Judentöchter muß sogleich ein Abzug an die Königl. Kasse abgetragen werden.

12) Abfahrts- oder Abzugs-Geld (census emigrationis) (109)

entrichtet nur derjenige, der aus den Königlichen Staaten zieht, wenn er nehmlich ein Vermögen von wenigstens 5,000 Thlr. besitzt. Die zweyten Kinder sind hievon befreyet. In Schlesien ist hingegen ein jeder Jude dem Abfahrts- oder Abzugsgelde unterworfen, der ein Jahr und sechs Wochen im Lande gewohnt hat.

Auch von den Kaufgeldern der Grundstücke und Häuser, welche sie besessen haben, wird bey der Veräußerung derselben zur Königl. Kasse etwas abgezogen.

13) Strafgefälle (110).

Zwey Drittel von dem Betrage der Geldbußen und Bannstrafen, welche die Aeltesten und Rabbinen ihren ungehorsamen Mitbrüdern zuerkennen, fließen nach jährlich einzureichender Nachweisung derselben zur Königlichen

Kasse. Das übrige bekommt die jüdische Gemeinde.

Ferner erhält die Königl. Kasse die 20 Dukaten Strafe, in die eine jede Judenschaft verfällt, wenn sie nicht 8 Tage vor Ablauf des Quartals die zu 1 bis 5 benannten allgemeinen Gefälle in Berlin entrichtet hat.

Wer einen fremden Juden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein bestimmte Zeit (?) beherberget, gibt für jeden Tag 10 Thlr. Buße.

B. Oertliche

a. bestimmte. — beständige. — fixirte.

In Schlesien.

14) Toleranz-Impost oder Toleranz-Kanon (111).

Dies ist das eigentliche Schutzgeld der Juden, welche die sogenannten Landgemeinden bilden, zu denen, Breslau, Glogau und Zülz ausgenommen, alle übrige Städte und Oerter gezählt werden, wo Juden ansäßig sind. Ein jeder Einzelne ist, ohne Ausnahme, obgleich nach sehr verschiedenen Sätzen, die zu-

nächst durch den Umfang seines Vermögens und seines Verkehrs bestimmt werden, von seinem funfzehnten Jahr ab, diesem Impost unterworfen.

15) Glogausche Gefälle ([112]).

Die zahlreiche Gemeinde in Großglogau genießt dem ihr im Jahr 1743 ertheilten Privilegio zu Folge die Vergünstigung jährlich in Allem nur 800 Thlr. zu entrichten.

16) Personal-Accise ([113]).

17) Nahrungs-Steuer ([114])

bezahlen nur diejenigen, welche auf dem platten Lande und in Accisefreyen Städten wohnen.

18) Fleischerey-Geld ([115]).

Beträgt 100 Dukaten jährlich. Die Breslausche Judenschaft gibt sie für die Erlaubniß, eine eigene Fleischerey zu treiben.

In Ostpreußen und Litthauen.

19) Weingelder ([116]).

Der Handel mit Kauscherwein ist an die jedesmaligen Aeltesten der Judenschaft für 50 Thlr. jährlich ausschließlich verpachtet.

In der Chur- und Neumark.

20) Silber-Accise (117).

In den beyden genannten Provinzen zahlt ein jeder Hausvater 1 Thlr. jährlich. Einige Städte, als Berlin, Frankfurth a. d. O. u. e. a. tragen noch besonders dazu bey.

21) Indemnisations-Gelder (118).

Sie betragen in Berlin allein 165 Thlr.

22) Korrespondenz-Gelder (119).

Unter dieser Benennung zahlt die neumärkische Judenschaft 50 Thlr. jährlich. Ursprünglich sind sie als ein Douceur für den Rath zu betrachten, der bey der Regierung die Juden-Sachen bearbeitet.

22 a. Douceur-Gelder.

Für die bloße Erhebung der Abgaben bezahlt die neumärkische Judenschaft 150 Thlr. jährlich.

b. unbestimmte. — unbeständige. — nicht fixirte.

In Schlesien.

23) Tagegroschen (120).

Während ihres erlaubten Aufenthalts entrichten ihn die fremden Juden.

24) Aufenthalts-Geld (121).

Hiervon sind alle fremde Juden befreyet und nur die schlesischen zahlen täglich 1 Thlr., wenn sie ihrer Geschäfte wegen nach Breslau kommen.

In Ostpreußen und Litthauen.

25) Juden-Sechszer (122).

Ein jeder Jude, der das Geleit nimmt, gibt ihn, aber nur in Königsberg, so wie

26) den Juden-Groschen.

Der Betrag dieser letzten ebenfalls in dem Accise-Tarif aufgeführten Abgabe, wird als Douceur an die Officianten der Abgaben-Deputation der Königl. Ostpreuß. Regierung vertheilt.

27) Juden-Nachschuß (123).

Alle Handel treibende Juden in Königsberg, die Generalprivilegirten ausgenommen, zahlen ihn für ihre Waaren, obgleich sie schon dafür die Handlungs-Accise erlegen. Die Sätze halb in Courant, halb in Münze sind im Accisetarif bestimmt.

28) Bücherpacht (124).

Seit 1720 ist der ausschließliche Handel mit jüdischen Büchern in Königsberg und auf den Jahrmärkten zu Memel und Tilsit einem Juden für 125 Thlr. jährlich in Pacht überlassen. Der erste Pächter erhielt ihn auf Zeit seines Lebens, dem jetzigen ist er auf 6 Jahre bewilliget.

In der Mark.

29) Losungs-Accise (125).

In Berlin wird angenommen (!), daß ein jeder fremder jüdischer Handelsmann für 50 Thlr. Waaren wirklich hereingebracht hat. Diese müssen verloset werden. Was über 50 Thlr. an Werth sich findet, das wird nach den Tarifsätzen bezahlt.

30) Sublevations-Gelder (126).

Funfzehn Thaler muß die Berliner jüdische Gemeinde geben, so oft als die Feuertrommel geht.

31) Bestätigung der Aeltestenwahl (127).

In Berlin kostet sie jedesmal der Judenschaft 130 Thaler Courant, in Landsberg a. d. Warthe 70 Thlr. Courant.

II. An Königl. Institute.

32) Trauschein- oder Heyrathsschein-Gelder ([128]).

Auf den Grund des dem Königlichen großen Waisenhause zu Potsdam verliehenen Privilegii werden seit 1739. diesem Institut von jedem Juden, der zu heyrathen die Erlaubniß erhält, für die Ausfertigung eines Trauscheins gewisse Gebühren bezahlt. In Schlesien belaufen sie sich jedesmal auf 30 Thlr. Zu der Kasse des nehmlichen Instituts fließt auch

33) der Dukaten in Golde ([129]),

den ein jeder Jude täglich bezahlt, wenn er ohne obrigkeitliche Verlängerung erhalten zu haben über acht Tage in Oertern sich aufhält, wohin er nicht gehört.

34) Lagerhaus-Gelder ([130]).

Die neumärksche Judenschaft zahlt dem Lagerhause in Berlin als Ersatz für eine im Jahr 1722 ihr aufgelegte Zwangs-Abnahme von wollenen Waaren 10,000 Thaler an Werthe jährlich 500 Thaler. Das Lagerhaus berechnet diese Gelder dem Königl. Pots-

damschen Waisenhause, in dessen Kasse sie denn eigentlich fließen.

III. An die Geistlichkeit.

Hierher gehören

35) Probstey- oder Opfergelder ([131]).

Ein jeder jüdischer Hausbesitzer in Berlin bezahlt jährlich zu Ostern 1 Thlr. dem Probst in Köln. Diese Abgabe schreibt sich noch aus den Zeiten her, wo der Probst keine eigene Besoldung erhielt.

36) Die Abgaben an den Bischof zu Breslau ([132]).

Sie werden ihm von der Judenschaft in Zülz entrichtet. Diese Gemeinde bezahlt auch

37) eine Abgabe an die Katholische Ortsgeistlichkeit ([132 a]).

IV. An die Grundherrschaft.

38) Dem Grundherrn Grafen Mattuschka bezahlt jährlich die Zülzer Judenschaft einen feststehenden Kanon ([133]).

V. An Kommunal-Kassen.

Beynahe in jeder Stadt und mithin an jedem Ort sind sie verschieden. Einige davon mögen Beyspielsweise hier genannt werden:

39) Grundzins (134).

Schon in der Spandauschen Kämmerey-Rechnung des Jahres 1446 kommt er für die Benutzung eines Beerdigungsplatzes vor. In Königsberg in Preußen, wo die Beerdigungszunft einen ähnlichen Grundzins bezahlt, heißt er Kohnen (Canon?). Er beträgt 15 Thlr. 8 gGr. jährlich.

40) Abgabe an die Kämmerey zu Oppeln (135).

Sie wird von der Zülzer Gemeinde getragen.

40 a) Berliner Armengelder (135 a).

Zur Verpflegung der Berliner Armen trägt die neumärksche Judenschaft jährlich 26 Thlr. 12 gr. bey.

41) Servis (136).

In der Chur- und Neumark ist der Servis der Juden 33½mal höher als der Servis der Christen. Die ersten müssen schon von jeder Portion zu 300 Thlr. beysteuern, während dessen die Portion der letzten zu 400 Thlr. gerechnet wird. In Breslau wird der Servis von den Aeltesten nach einer von der Re-

gierung genehmigten Repartition vertheilt und erhoben.

VI. an die jüdischen Gemeindekassen.

Die einzelnen Judenschaften haben ihre besondern Gemeindekassen ([137]), aus deren Beständen die Besoldung der öffentlichen Bedienten, die gemeinschaftlichen Unkosten, die Tilgung der Gemeindeschulden u. dergl. bestritten werden. Diese Kassen beziehen bestimmte baare Einnahmen. So verschieden diese auch an verschiedenen Orten seyn mögen, so verdienen einige von ihnen hier einen Platz. Außer dem schon genannten Antheil an den Strafgefällen und der zu erwähnenden Templiner Abfindung kann man, mit besonderer Rücksicht auf Ostpreußen, hierher rechnen:

42) das Eintrittsgeld ([138]).

Es wird bey der häuslichen Niederlassung nach Verhältniß des von beyden Verheyratheten zusammengebrachten Vermögens gegeben.

43) Lazarethabgabe ([139]).

Ein jeder fremder Jude muß, wenn er nach Königsberg kommt, jedesmal 9 Groschen preuß. zur Erhaltung des Krankenhauses

und zur Beerdigung der darin Verstorbenen zahlen.

44) Die Kropka (140).

Dies ist der Name einer Auflage auf das Kauscherfleisch und Federvieh. In Breslau beträgt sie vom Pfund Fleisch nur 6 Denars.

45) Die Abgabe vom Ostermehl.

46) Vermögens- und Verkehrsteuer (141).

Sie wird zu Folge ausdrücklichen königl. Befehls von einem jeden in Breslau wohnenden Juden bezahlt. Die Schatzungsrepartition legen die Aeltesten und einige Schätzer aus der Gemeinde an. Die Fraktion zieht ein christlicher Kommissarius heraus.

47) Erbschaftsabzug (142).

Bey einer jeden Erbschaft fällt der zwanzigste Theil der Gemeindekasse anheim zur Bezahlung ihrer Schulden.

B) Lasten.

Augenscheinlich verdienen mehrere der bisher genannten Abgaben hier eine Stelle; da sich darunter wahre Zwangsabnahmen befinden. In dieser Hinsicht könnte man sie eben

so gut Lasten nennen, inzwischen rechnet der Sprachgebrauch zu den letzten nur

48) die Exportation von inländischen Manufakturwaaren (143).

Diese Verpflichtung liegt den zweyten Kindern ob, welche die Erlaubniß erhalten sich anzusetzen. Sie müssen alsdann nachweisen, daß sie inländische Waaren 1500 rthlr. an Werth außerhalb Landes verkauft haben.

49) Der Betrieb der Strumpf- und Mützen-, Beuteltuch- und Blondenfabrik zu Templin in der Uckermark (144).

Sämmtliche Judenschaften sind seit 1769 Inhaberinnen dieser Manufactur und verbunden sie zu erhalten. Dies verursacht ihnen eine sehr kostspielige Verwaltung.

50) Die Templiner Abfindung (145).

Wenn ein zweytes Kind sich ansetzen will, so muß es gleich bey der Substanzirung des Gesuches ein Zeugniß darüber beybringen, daß es sich mit den Judenältesten seiner Provinz wegen der Templiner Fabrik abgefunden

hat. Dieses Abfindungsgeld fließt zur Gemeindekasse.

51) Die Schadensersatz-Verpflichtung ([146]).

Die Verpflichtung der einzelnen Gemeinden, den Schaden zu ersetzen, den eines ihrer Mitglieder verursacht hat, wenn es dazu unvermögend ist, kann füglich hier noch mit aufgeführt werden, obgleich sie mittelst eines eigenen weitläuftigen Reglements bereits im Jahr 1801 aufgehoben seyn soll. Seyn soll, denn dieses Reglement ist zwar bereits gedruckt, aber, wenigstens in Ostpreußen und Litthauen, noch nicht publicirt.

52) Die Submissionen ([147]).

Man versteht darunter die oft beträchtlichen Summen oder Leistungen, welche einzelne Juden anbieten, um irgend eine Begünstigung, vortheilhafte Concessionen, Umgehung oder vielmehr Abänderung des Gesetzes und Ausnahme von demselben zu erlangen. Da die Behörde selbst solche Submissionen oft als Bedingung der zu ertheilenden Begünsti-

gungen aufstellt, so kann man sie füglich als unbeständige Lasten ansehen. Sie sind zwar nirgend gesetzlich ausgesprochen, aber nichts desto weniger üblich.

Aus der vorstehenden Aufzählung ist ersichtlich, welche von diesen Abgaben und Lasten den Einzelnen für seine Person treffen, und zu welchen er hingegen nur als Mitglied einer Gemeinde beyträgt. In diesem letzten Fall wird er beschatzt nach dem Umfang seines Vermögens und seines Gewerbes von jüdischen Taxatoren. Den Kassirern der Judenschaft entrichtet er seine Beyträge. Dies ist wenigstens das Verfahren bey der Ostpreuß. Gemeinde, wo die Königl. und allgemeinen Abgaben (148) in folle selbstständig repartirt werden. In Breslau aber findet, wie oben gezeigt ist, bey der Repartitionsanlegung ein unmittelbares Einwirken der christlichen Behörde Statt. An andern Orten tritt diese Einmischung des Staats erst bey Beschwerden über ungerechte Beschatzung ein. Endlich tragen zu den gemeinschaftli-

chen Abgaben der Zülzer Judenschaft alle Juden sey, die aus dieser Stadt gebürtig sind, oder von daher abstammen.

III. Abschnitt.

Von den Strafansprüchen der Regierung auf die Juden.

Die Juden führen sich geleitlich auf, so lange sie ihren Pflichten nachkommen und die Gesetze beobachten. Uebertreten oder umgehen sie dieselben, so werden sie bestraft, wie wir gesehen haben, meistens mit Geldbußen. Nur wenn sie Verbrechen ausüben, treffen sie die Kriminalgesetze, oder die bezüglichen besondern Festsetzungen. Beydes geschieht oft unter Mitwirkung der jüdischen Vorschriften (49), vorzüglich wo man sagen kann „das Fleisch ist schwach!“

Mit dem Wort Verbrechen verbinden aber das mosaische und das preußische Kriminalrecht nicht immer einen und denselben Sinn.

So z. B. wird bey uns ein jeder Jude als Verbrecher bestraft ([150]), der der Bigamie und Vielweiberey, eine jede Jüdin als Verbrecherin, die überführt werden könnte, mit einem Christen in ehelicher Verbindung zu leben. Hingegen steht nur eine willkührliche Strafe ([151]) auf die Vollziehung des ehelichen Beyschlafes während der monatlichen Reinigung, was Moses befiehlt mit dem Tode zu ahnden.

Mit Lebensstrafe ([152]) ist im Preußischen nur der Jude, als solcher, bedroht, der das Gebet „Alenu u. s. w." hersagt. Verlust des Schutzes und mithin Landesverweisung verwirkt derjenige, der beym Auskippen und Wippen der Münzsorten sich betreffen läßt; — ferner derjenige, der gestohlne Sachen ([153]) kauft oder verhehlt, und der muthwillige Banqueroutirer ([154]). Wer eines Betrugs in Wechselsachen oder beym Geldverkehr ([155]) sich schuldig macht, der bekommt außerdem noch den Staupenschlag. Dagegen wird für den unerlaubten Zinswucher ([156]) nur mit

dem Verlust der ganzen Schuldforderung nebst Zinsen gebüßt.

Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staates (157), sollen bey den Juden stets härter bestraft werden, als bey andern.

Dritte Abtheilung.

Von der Verwaltung des Judenwesens in Preußen.

Weil das Staatsoberhaupt Gesetze und Vorschriften gibt, so muß es auch auf die Befolgung derselben wachen lassen. Dazu sind Behörden nöthig. Diese verwalten, in Beziehung auf die Juden als Unterthanen, entweder ihre rechtlichen oder ihre polizeilich-finanziellen Angelegenheiten. Der nächste Abschnitt handelt von den ersten, der darauf folgende von den letzten.

I. Abschnitt.

Von der Staatsverwaltung der rechtlichen Verhältnisse der jüdischen Unterthanen.

In Erbschafts-, Ehe-, Personal-, Schulden- und den übrigen Ritualsachen steht, wie bereits gesagt ist (158), den Rabbinern und

Aeltesten einer jeden Judenschaft ein schiedsrichterliches Erkenntniß zu, von dem die Juden an die ordentliche Gerichtsbarkeit appelliren. In Zülz (159) wo ein förmliches jüdisches Gericht ist, gehet die Appellation erst an das herrschaftliche Dominium (Patrimonialgericht) und von da an das Königl. Oberlandgericht zu Brieg. In Berlin, wo die Judenschaft nicht unterm Pupillencollegium stehet, werden die Rechtssachen der dortigen Schutzjuden von der mit dem Kammergericht in Verbindung gesetzten Judencommission besorgt. In der ganzen Neumark sind sie dem Oberlandesgericht zu Cüstrin unmittelbar unterworfen. Sonst ressortirt in der Regel ein jeder Jude von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Nichteximirten (160). Doch sind hiervon viele örtliche Ausnahmen, wie z. B. in Großglogau, wo die Judenschaft das Königl. Schloßamt als ihren Gerichtsstand anerkennt. Selbst in der höchsten Instanz wird das mosaische Gesetz (161) vorzüglich berücksichtiget bey Streitigkeiten der Juden mit ihres Gleichen. Ist aber ein Christ mit Parthey,

so kann die Sache während ihres ganzen Laufes nur vor christlichen Gerichten verhandelt werden. Die Wohlthat des Armenrechts ([162]) genießen die Juden nie, ob sie gleich vor wenigen Jahren die Befugniß erhalten haben, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu testiren, und, ohne Ausnahme den Ritualgesetzen sich zu entziehen.

Von der Beweiskraft der jüdischen Handlungsbücher ist schon die Rede gewesen ([163]). Den Beweis durch Urkunden führen sie so wie die Christen, dies ist aber nicht der Fall mit dem Beweise durch den Eid. Die Gerichtsordnung ([164]) setzt fest, daß der Eid eines Juden nur bey Streitigkeiten seiner Glaubensgenossen unter sich, volle Gültigkeit habe, daß er dazu nur nach einer besondern Formel, wo möglich in der Synagoge, nicht an gewissen Feyertagen geleistet werden kann. Jüdinnen werden während der Zeit nicht zum Schwur gelassen. Ist der Rechtsstreit zwischen einem Christen und Juden, so können die letzten, mit Ausnahme der Naturalisirten, nur der Erkundigung wegen vom Richter abgehört werden.

Der Zeugeneid kann an der gewöhnlichen Gerichtsstätte und zwar mit weniger Feyerlichkeiten geschworen werden. In Sachen der Juden gegen ihre Glaubensgenossen wird er nicht einmal für erforderlich geachtet. Uebrigens können sie, wie die Christen, nothwendige, Reinigungs- und die übrigen Eide leisten und zurückschieben. Den Officianteneid so wie den Doktoreneid leisten sie, den ersten vor der Behörde, den zweyten auf dem Katheder in der gewöhnlichen Form, mit Ausnahme jedoch der auf die christliche Religion deutenden Stellen.

Die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit lassen sie entweder vor christlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Gesetzen, oder vor dem Rabbiner, den Aeltesten und den Assessoren nebst Geschwornen vollziehen. Bey den letzten pflegen sie Urkunden auszustellen, deren Formulare (165) für ähnliche Fälle übereinstimmend sind.

II. Abschnitt.

Von der Staatsverwaltung der polizeylich-finanziellen Angelegenheiten der Juden.

Die Aufsicht über die religiösen Angelegenheiten der Juden und namentlich ihren Gottesdienst hat der König der Abtheilung im Ministerio des Innern für den Kultus (166) anvertrauet. Desselben Ministerii Departement für die allgemeine Polizey leitet dagegen Alles, was ihre Verfassung in Bezug auf das Kantonwesen und ihren politischen Zustand angehet. Mit Erlaubniß Sr. Majestät ertheilen sie die Genehmigung zu Erwerbung von Grundstücken, zu Ansetzungen auf das Recht des zweyten Kindes, zum Bau von Synagogen, zu Schutzprivilegien oder deren Erweiterung. Beyden Departements sind untergeordnet die Königl. Regierungen. Die Polizeydeputation einer jeden derselben hat die Oberaufsicht über und die Fürsorge für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in ihrer Provinz. Die specielle Verwaltung des Judenwesens von Seiten der einzelnen Regierungen besteht, außer dem eben Angeführten, noch

a) in der Aufrechthaltung aller vorhandenen bezüglichen Gesetze und Vorschriften, den Maximen gemäß, die der Staat darin ausgesprochen hat;

b) in der genauen Prüfung aller angebrachten Gesuche jüdischer Bittsteller. Dahin gehören die zu beobachtenden zahlreichen Rücksichten bey Heyraths- und Ansetzungsgesuchen, die Abnahme der feyerlichen Eide ([167]), durch welche die Juden das nachgewiesene Vermögen als ihr Eigenthum beschwören u. dgl. m.

c) in der Ertheilung der Bescheide an die Bittsteller, mancher Concessionen, falls sie nicht anderen, vorzüglich den Oberbehörden vorbehalten sind. Von dieser Art sind z. B. die Trauscheine, deren Anfertigung ([168]) bey der ersten Division des Militär-Oekonomie-Departements nachgesucht werden muß.

d) in der Beurtheilung und Entscheidung in allen Fällen ([169]), die auf Uebertretung des General-Juden-Privilegii, auf die Zulässigkeit Judenhäuser zu erwerben, auf die Gränzen des jüdischen Handels, auf fremde Betteljuden, auf die Injurien sich beziehen, wenn

diese letzten entweder in der Synagoge vorfallen oder gegen den Rabbiner und die Aeltesten ausgeübt werden.

e) in der Ausmittelung der jüdischen Volksmenge und Bevölkerung (178), woraus ihre jährliche Veränderungen augenfällig hervorgehen.

Zur bessern Uebersicht der sogenannten statistischen Nachrichten werden verschiedene Tabellen-Werke angefertiget. Die von der Polizeydeputation ausgetheilten Schemata füllen entweder die Aeltesten, oder die Unterbehörden, oder wie in Breslau eine eigene Judencommission aus. In dem festgesetzten Termin gelangen diese Uebersichten wieder an die Regierung, die für das Departement ein Generalwerk daraus zusammensetzt. Diese tabellarischen Nachweisungen sind:

1) eine Liste von den vorhandenen Judenhäusern.

2) eine Tabelle über den Abgang der Schutzjudenfamilien. Darin soll vorzüglich angemerkt werden, wenn dieselben

eines Verbrechens wegen ihrer Schutzbriefe verlustig gehen.

3) eine Bevölkerungsliste der Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen. Um sie desto vollständiger zu erhalten, wird bey der Gemeinde in ein eigenes Buch der Beschneidungstag der Söhne und der Geburtstag der Töchter eingetragen. Die Auszüge aus demselben haben erforderlichen Falls gleich den Taufscheinen der Christen völlige Beweiskraft.

4) eine Haupt-Judentabelle. Ihre Anfertigung besorgt ein Regierungs-Kalkulator. Sie ist am 21sten März 1765 anbefohlen worden. Die Ostpreußischen, welche man, was die frühern Jahre anbetrifft, in den jährlichen Finanztaschenbüchern dieser Provinz findet, haben nicht weniger als 16 verschiedene Rubriquen.

Sämmtliche Königl. Judengefälle werden von der Abgabendeputation der Provinzialregierung auf den Hauptetat (171) gebracht. Sie ziehen sie ad depositum ein und berechnen sie nach den Specialetats der Königl. General-

Staatskasse, welche dafür den Instituten vollständigen Ersatz leistet, die bisher einige davon bezogen. Entrichtet werden diese Gefälle entweder unmittelbar oder mittelbar. Unmittelbar kann man alle persönlichen Königl. Abgaben nennen, wie z. B. das Geleit. Eine solche ist auch der Toleranzimpost ([172]) der Landgemeinden in Schlesien. Ein jeder Jude zahlt ihn persönlich bey dem Königl. Juden-Toleranzamt, in dessen Bezirk er wohnt und löset zugleich bey demselben ein gedrucktes Quittungsbuch für 4 gGr. Als Königl. Offizianten sind bey diesen Aemtern Christen mit dem Titel: Toleranzeinnehmer und Toleranzbereiter angestellt. Mittelbare Gefälle, in Bezug nehmlich auf die Regierungs-Hauptkassen-Buchhalterey, auf deren Specialetat alle Königl. jüdische Geldleistungen stehen, sind die, welche in halbjährigen Ratis aus den Gemeindencassen abgeführt werden.

Uebrigens ist jede Regierung verpflichtet ([173]) jährlich mit den Judenältesten eine Zusammenkunft zu halten, um bey die-

ser Gelegenheit nicht nur die Amtsführung derselben zu durchmustern, sondern auch die Einzelnen mit ihren gegründeten Beschwerden anzuhören. Die Entscheidung erfolgt sofort. Die dazu bestimmten Tage sollen in der Synagoge der ganzen Gemeinde bey Zeiten bekannt gemacht werden.

B e l e g e.

1) „Das Ius recipiendi Judaeos oder die An„setzung der Juden ist ein landesherrliches Regale, „so sich der Adel und die Unterobrigkeit nicht an„zumaßen haben." Rescripte v. 7. Mai und 23. Juni 1751. General-Judenprivilegium II. V. 3. VII. XXXIII. Toleranz-Reglement für Schlesien v. 2. Dec. 1749. A. L. R. Th. II. Tit. XIII. §. 1. Gesetzsammlung 1810. S. 10. A. 7. und S. 14.

2) G. J. P. II. XX. Edikte v. 10. Jan. 1724; v. 12. Dec. 1780. Cirkul. v. 16. Aug. 1762. Geschärftes Verbot v. 31. März 1785. Regl. v. 18. July 1801. §. 18. Ostpreuß. Amtsblatt 1811. No. 3. 21. 44. Litthauisch. Amtsblatt 1811. No. 12. Daselbst 1812. No. 11. 107. Bratrings statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. I. S. 31.

3) Dies mußte so allgemein ausgedrückt werden, da die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des nachzuweisenden Vermögens so sehr verschieden sind in den verschiedenen Provinzen. Das

G. J. P. verordnet V. 8. überhaupt die Nachweisung von 10000 rthlr.; das Rescr. v. 25. Sept. 1798. setzt für die Mark Brandenburg diese Summe auf die Hälfte herunter. Wer immer 200 rthlr. besitzt, kann in den schlesischen Landgemeinden auf dem Dorfe, und immer 500 rthlr. in der Stadt sich niederlassen, er mag so viel Geschwister haben wie er will. Um in denselben Gemeinden Stamm- oder Gewerbejude zu werden, muß man entweder Descendent eines solchen seyn, oder 1000 Dukaten ins Land bringen. S. Kausch's ausführliche Nachrichten über Schlesien. Salzburg 1794. §. 7.

4) G. J. P. V. 2. Rescr. v. 6. Jan. 1761. Einige historische Nachrichten betreffend die extraordinairen Schutzjuden findet man in den Annalen der Juden in den preuß. Staaten, besonders in der Mark Brandenburg (vom Ordensrathe König) Berlin 1790. S. 280.

5) G. J. P. II. III. V. 12. XXIX. XXX. Rescr. v. 19. Mai 1767. Cirkul. v. 9. Dec. 1775. Rescr. v. 10. Jul. 1776. Postscriptum des Gen. Directorii an die Ostpreuß. Kammer v. 22. Sept. 1777. Rescr. v. 25. Aug. 1779. — Inzwischen werden auch zuweilen solche publique Bedienten mit Concessionen versehen, die dem Gesetze nach deren nicht bedürfen. Siehe z. B. die Concession für den Salomon Mendel, als

Kantor der Königsbergschen Gemeinde v. 10. Jan. 1782.

6) G. J. P. V. 12.

7) G. J. P. V. 13. Rescript an die Königsb. Kammer v. 24. May 1754. Cirkul. v. 9. Dez. 1775.

8) G. J. P. V. 4. 7. 9. Rescr. v. 31. Okt. 1750. an die Ostpreuß. Kammer v. . . . . 1753.

9) G. J. P. V. 2. 12. Deklarat. v. 11. Novbr. 1763. Judenreglement für die Stadt Breslau v. 21. May 1790. §. 15. Schles. Toleranz-Reglem. §. 6. — Kabinetsordres v. 7. März 1805. v. 18. May 1809 an den Schutzjuden Levin Isaac und Consorten.

10) Relation der Ostpreuß. Kammer v. 7. Dez. 1804.

11) Rescr. v. 18. Febr. 1791.

12) G. J. P. V. 4. 10.

13) Rescr. v. 12. Jan. 1761. Rescr. v. 29. Jan. 1789. Es heißt unter andern darin: „denn ein solches christliche Rechte enthaltende „Privilegium giebt den Juden nur die Befugniß,

„an erlaubten Orten erlaubte Besitzungen zu acquiriren." — Rescript v. 3. Nov. 1790. Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur und Humanität unter den Israeliten, herausgegeben von David Fränkel. III. Jahrgang. S. 209.

14) Siehe das „Naturalisationspatent für „den hiesigen Banquier Daniel Itzig und dessen „eheliche Descendenten beyderley Geschlechts d. d. „Berlin d. 2. May 1791."

15) G. J. P. V. 2. 4. Rescr. v. 6. Jan. 1761. Kabinetsordre an den Handlungsdiener Michael Levy d. d. Königsberg d. 22. Juni 1808. — Daß aber nicht immer Mitleid allein den Staat hierbey geleitet hat, mag folgende Stelle aus dem Rescr. an die Königsberg. Kammer vom 24. Mai 1754 beweisen: „Ihr habt — und da„mit sich dergleichen jüdische Privatschulmeister „nicht über Gebühr einschleichen mögen, eine „gewisse Anzahl derselben nach Proportion der „Gemeinde zu determiniren, solche auch alle 3 „Jahre zu recherchiren, ingleichen zu verfügen, „daß so viel möglich selbige aus Unsern Landen „genommen werden müssen, indem fremde sich „zu bereichern suchen und hernach das Geld außer „Landes schleppen."

16) G. J. P. XXXIII. Verbesserte Instrukt. für das Börnsteingericht v. 24. May 1764. Art.

VIII. §. §. 21. 25. Cirkul. v. 11. Nov. 1763. §. 5. Brüggemans Beschreibung des Herzogthums Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779. in 4. I. S. CCII. II. 2. S. 694. 703. Küster's Umriß der Preuß. Monarchie. Erstes Heft. Berlin 1800. Küster's Beyträge S. 237. Büsching's Reise nach Kyritz S. 219. Bratring a. a. O. I. S. 31. II. S. 26. III. S. 25. 95. Annalen der Juden. S. 311. Krug's Abriß der Pr. Statistik 1805. S. 23. Stein's Lehrbuch der Geographie des Pr. Staates. Berlin 1809. S. 112. Pr. Brandenburgsche Mißzellen. Berlin 1804. I. S. 169. II. S. 286. Zöllner's Briefe über Schlesien II. S. 57. Weigel's Beschreibung des Herzogthums Schlesien VI. S. 198. VIII. S. 155. 164. 174. IX. S. 47.

17) Bericht des Königsb. Magistrats abgegangen d. 8. Januar 1752. Rescript v. 2. Dec. 1755; v. 20. Dec. 1780; v. 20. Jan. 1785; v. 27. Januar 1785; v. 29. Jan. 1789. Kabinetsordre v. 16. Februar 1787. Rescripte v. 20. May 1787; v. 23. Febr. 1797; v. 13. Dec. 1803; v. 12. Jan. 1804. Kabinetsord. v. 9. Nov. 1803. — Weigel a. a. O. V. S. 195.

18) G. J. P. II. III. VII. XXI. Cirkul. v. 16. Aug. 1762; v. 4. Sept. 1776. Rescr.

v. 17. Nov. 1794. Verfügung der Litth. Kammer v. 13. Okt. 1807.

19) G. J. P. II. VII. A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 229. Rescr. v. 16. Jan. 1803 wegen der vom ꝛc. Moses Laser nachgesuchten Transferirung seines Schutzes nach Wartenburg. Rescr. v. 22. Okt. 1808; an die Ostpreuß. Regierung betreffend den ꝛc. Pollack v. 23. Febr. 1810 und 15. Mai 1811. Bericht der Ostpreuß. Regierungs-Polizey-Deputation v. 27. Nov. 1811.

20) In den topographischen Beschreibungen mehrerer Provinzen der Monarchie ist die Seelenzahl der darin lebenden Juden angegeben. z. B. in Bratring a. a. O. I. S. 33. 34. III. S. 25. Diese Angaben sind indessen unbrauchbar, um die jetzige Gesammtzahl herauszubringen, weil man nicht von allen Departements solche specielle Beschreibungen hat und die vorhandenen gar zu verschiedene Zeiträume umfassen. Die einzigen mir bekannten allgemeinen Listen sind:

1. „Juden in den Preuß. Städten" — abgedruckt in den Annalen der Preuß. Statistik II. S. 368—385.

Es ist eigentlich ein alphabetisches Verzeichniß der Städte, worin Juden leben, mit Nachweisung der Provinz, ihrer Anzahl und des Jahres der Zählung. Diese rührt aus den Jahren 1798, 1802 und 1803 her. Schlesien fehlt aber ganz.

2. „Anzahl der Juden im Preuß. Staat" — in Küster's Beyträgen zur Preuß. Staatskunde. Berlin 1806. Erste Sammlung. S. 237.

Dieser Aufsatz bezieht sich einigermaßen auf die jüdische Bevölkerung Preußens. Etwas auffallend sind die runden Zahlen, die bey jeder Provinz angegeben werden. Auch erfordern mit Zahlen ausgedrückte statistische Angaben die genaue Bestimmung der Zeit oder des Jahres, von welchem sie gelten sollen. Sie ist hier nirgend angedeutet.

21) G. J. P. XVIII. Rescripte vom 15. April 1790; v. 3. Nov. 1790.

22) Cirkul. v. 5. Jan. 1776.

23) Cirkul. v. 11. Nov. 1763. §. 3. Rescript v. 15. July 1795.

24) „Landgüter — wird denen Juden zu „erkaufen und zu besitzen überall nicht gestattet." G. J. P. XXVIII. Annalen der Juden S. 331. 332. Ergänzungen zum Ostpreuß. Amtsblatt 1811. No. 6. Liegnitz. Amtsblatt 1811. Extra-Stück No. III. No. 6.

25) G. J. P. XVIII. XXVIII. Deklarat. v. 4. Jul. 1763. Verordnung das Schatzungs-Geschäft der Judenhäuser betreffend v. 5. Febr.

1776. Rescr. v. 16. Jan. 1787; v. 26. Sept. 1787; Cirkul. v. 15. Okt. 1787; Rescripte v. 2. May 1793; v. 9. Nov. 1796. Kanton-Reglement v. 12. Febr. 1792 §. XXVIII. Liegnitz. Amtsblatt 1811. No. 3. No. 12.

26) Rescr. v. 26. Mai 1774. Gutachten des General-Fiskals v. 21. May 1774. Schreiben der Litth. Kammer an die Ostpreußische v. 23. Aug. 1765, betreffend den Köllmischen Krug, den der Jude Pincus Isaac Kowitz laut Privileg. v. 20. April 1708. im Dorfe Schmaleninken acquirirt und seiner Tochter hinterließ.

27) G. J. P. XVIII. Rescripte v. 22. Dec. 1792; v. 8. März 1770.

28) Kabinets-Ordre v. 12. Nov. 1764. Rescripte v. 17. May und 18. Jul. 1795. — Nichts desto weniger findet man in der gesammten Mark auf dem platten Lande zahlreiche Juden, die von den Gutsbesitzern Brandtweinbrennereyen in Pacht haben, Vieh mästen und es verkaufen.

29) Rescr. v. 9. Nov. 1796. — Bey dem Abschnitt von der Miethe bemerkt Terlinden in seinen Grundsätzen des Juden-Rechts nach den Gesetzen für die Preußischen Staaten. Halle 1804. §. 405. daß die obgleich im Miethß-Kontrakt vorbehaltene Sublokation eines Hauses keinem Juden geschehen

kann, und beruft sich hierbey auf Hymmen's Beyträge zur jurist. Litteratur. Abschnitt I. S. 36. Da aber, meines Wissens, dieses letzte Werk keine gesetzliche Kraft hat, ich auch weder im A. L. R. noch im Ostpr. Prov. L. R. ein Wort hierüber finden kann, so glaub' ich, daß diese Einschränkung beym Miethskontrakt in Ansehung der Juden nicht Statt finde.

30) Sunt autem Mamre (s. Mamra, Mahara) Iudaeis praecipue per Poloniam eique confines regiones negotia prosequentibus, usitatae Literae obligatoriae s. instrumenta singulari forma induta, in quibus debitor se mutuum accepisse fatetur, atque vi vinculi illarum, sine omni exceptione, debitum solvere necessitate adstringitur, et quidem in quovis loco, et cuicunque huius instrumenti possessori, si nomen Creditoris et Locus solutionis sicco praetereuntur pede §. VIII. — — Mamre vox, genus aliquot est, et sub se comprehendit duas species, puta Contractum *Staar-Chow* einen Schuldbrief, et *Staar-Iska* einen Handlungsbrief, quae vocabula ex lingua chaldaica mutuata sunt §. 4. — Diese beyden §§. geben eine Idee der Schuldverschreibung, deren das A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1260. und das Ostpr. Provinzial L. R. Zusatz 145. §§. 12. erwähnen. Ich habe sie entlehnt aus *J. Ludov. L'Estocq Exercitatio de indole et iure instrumenti Iudaeis usitati, cui Mamre nomen est. Regiomonti* 1755. Diese

Abhandlung ist abgedruckt in Beseke's bekanntem *Thesaurus Iuris cambialis. Berolini* 1783 in 4to. Pars II. p. 1169—1188. — Terlinden gibt a. a. O. §. 290. fälschlich den ehemaligen Professor der Rechte zu Königsberg W. B. Jester für den Verfasser an. Jester war nur Respondent.

31) A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §§. 723. 987—990. Rescripte v. 15. Sept. 1761; vom 23. May 1762.

32) A. L. R. Th. I. Tit. XX. §§. 263—270. G. J. P. XXIV—XXVII. Pfand- und Leih-Reglement v. 13. März 1787.

33) A. L. R. Th. I. Tit. XI. §§. 805. 808. Pfand- und Leih-Reglement §§. 90 — 95. Kausch a. a. O.

34) Ritualgesetze der Juden. Entworfen von Moses Mendelssohn — und — R. Hirschel Lewin. Vierte Auflage. Berlin 1799. S. 28.

35) Ritualgesetze S. 36. 44. 51. 57. 63. A. L. R. Th. I. Tit. XII. §. 16. Kabinets-Ordres v. 19. Nov. 1802; v. 17. July 1804. Cirkul. v. 7. Aug. 1804; und Olof Gerh. Tychsen's Gutachten nach jüdischen Gesetzen, über die Frage: Kann ein vor

einem christlichen Gericht errichtetes wechselseitiges Testament, vorherige bündigst stipulirte Erbverträge desselben vernichten? Rostock 1806 in 4to.

36) Kab. Ord. v. 4. Nov. 1786. Rescr. v. 7. Nov. 1786.

37) G. J. P. XIII. Kab. Ord. v. 12. Nov. 1764.

38) G. J. P. XI. XV. XXVIII. Eingabe des Beamten zu Kasigkehmen in den Akten, worin das Beleg 26. erwähnte Schreiben der Litthauischen Kammer sich befindet.

39) G. J. P. XI. Edikt v. 21. May 1790 im Auszuge mitgetheilt von Kausch a. a. O. Rescripte des Altpreuß. Departements v. 25. März und 22. May 1799; v. 17. Febr. 180½. — Prämienplan von Schlesien für 1802 in Preuß. Brandenb. Miszellen 1804. I. S. 129. Verfügung der Ostpreuß. Regierung an den Magistrat zu Königsberg v. 21. Oct. 1809, betreffend den Jacob Hirsch. Eingabe der Königsberger Juden-Aeltesten v. 25. Okt. 1806 und die bezügliche Resolution der Regierung v. 4. Novemb. dess. J. Deklarat. des G. J. P. für Westpreußen vom 6. Febr. 1802.

40) G. J. P. XIX. Annalen der Juden. S. 294. Mehrere Kabinets-Ordres und

Rescripte in den Akten wegen der von dem Joh. Stamm etablirten und an den Juden Aron Moses Ries abgetretenen Saffian- und Brüsler Leder-Fabrik de anno 1783—91.

Terlinden behauptet a. a. O. §. 498. daß der Betrieb von Manufakturen und Fabriken den Juden nicht gestattet wird. Es ist mir unbekannt, wo er dies geschöpft hat, wenigstens gilt die von ihm angezogene Stelle des G. J. P. XIV. nur von einer Ausnahme. Zum Beweise, daß seine Ansicht falsch ist, führe ich folgende Worte aus dem Rescr. v. 13. Jan. 1751 an „demnach „Wir wollen, daß es bey der jetzigen Zahl der „Juden-Familien in Unseren Landen immer blei„ben und keine Juden ein Privilegium bekommen „sollen, es sey denn, daß sie neue Fabriken „anlegen." Eben so deutlich sind nachstehende Rand-Anmerkungen Friedrichs des II. „Es sol„len" heißt es in der ersten „keine Juden Pri„vilegium kriegen, es sey, daß sie neue Fa„briken anlegen, sonsten bleibt immer die„selbe Zahl Familien (vom 29. Oct. 1757)" — Zwey und zwanzig Jahre später (1779) schrieb er auf ein ihm eingereichtes Gesuch um Ansetzung „Das ist nichts, wir haben keine Juden nöthig, „wenn sie nicht können bey Manufakturen ge„braucht werden." — Ueberdem ist die Anlegung von Fabriken mit ein Hauptgrund gewesen, um den Juden mittelst Cirkulare v. 11. Nov. 1763. das ihnen früher genommene Recht die zweyten Kinder anzusetzen, wiederzugeben. Auch darf die

Begünstigung, deren A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 589. gedacht wird, meines Erachtens, nicht übersehen werden.

41) Nicolai's Beschreibung der Stadt Berlin u. s. w. S. 1275. *Mirabeau de la Monarchie prussienne* III. p. 156. 158. — Als Beweis, daß auch gebildete Juden Fabrikanten werden, diene die kleine Schrift: Berichtigungen der vom Herrn D. Hildebrand zu Erlangen herausgegebenen Betrachtung über die Lohgerbereyen und der Seguinschen Methode das Leder in wenigen Tagen zu gerben. Königsberg 1796. gr. 8vo. Ihr Verfasser ist der Saffian- und Leder-Fabrikant zu Königsberg in Ostpreußen Aron Moses Ries.

42) Sie lautet wörtlich so „Seine Königl. „Majestät von Preußen eröffnen der Ostpreußisch. „Kammer auf anliegende Immediat-Eingabe, „daß der Lewin Moses, da den Juden, um sie „allmälig vom Handel abzuziehen, der Uebertritt „zu den Handwerken möglichst zu erleichtern seyn „wird, hier, wo er die Schneider-Profession ge„lernt und getrieben hat, zu dulden ist. Das „Verfahren mit Verweisungen solcher Individuen, „die schon lange hier tolerirt sind, finden Aller„höchstdieselben jetzt um so mehr unpassend, als „das staatsbürgerliche Verhältniß der jüdischen „Nation angemessener zu stellen beabsichtet wird.

„Hiernach hat die Kammer in dem vorliegenden „Fall das Weitere zu verfügen und den Suppli„kanten zu bescheiden. Königsberg, den 17ten December 1808.

(Sig.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ostpr. Kammer
hierselbst.

43) G. J. P. XX. XV. 13. Verordnung v. 1. März 1753. Mäkler-Ordnung v. 15. Nov. 1765. Rescripte v. 4. July 1787; v. 7. Jan. 1794; v. 22. May 1797 an die Ostpreuß. Kammer; deren Relation die Handlung der General-Privilegirten Schutzjuden betreffend v. 16. Jan. 1799. Rescr. v. 7. März 1799. In Ansehung der Rabbinen siehe den Beleg 72.

44) Litthausches Amtsblatt 1811. S. 193. Ebendaselbst No. 12.

45) G. J. P. XIV. XVI. XVIII. XIX. Hausir-Edikt v. 17. Nov. 1747. abgedruckt und mit sehr weitläuftigen Anmerkungen versehen in Lamotte's praktischen Beyträgen zur Kammeralwissenschaft III. S. 446. — Edikt v. 24. April 1737. Avertissement der Ostpreuß. Kammer v. 16. Febr. 1784. Geschärftes Verbot v. 31. März 1785. Publicandum der Ostpreuß. Kammer v. 18. Jan. 1786; v. 1. Oct.

1787. Cirkul. v. 19. May 1808. Kausch a. a. O. Weigel a. a. O. VIII. S. 116.

46) G. J. P. XVIII. S. 133. Königsberg. Wettgerichts- und Handlungs-Ordnung 1734. Rescripte an die Ostpreuß. Kammer v. 9. Jul. 1751; v. 2. Dec. 1755. Regulatif für die Königsb. Kaufmannschaft v. 11. Jan. 1810. Rescr. vom 19. Juny 1810.

47) G. J. P. V. 5. XIII. XIV. XV. XVII. XVIII. Cirkul. v. 23. Febr. 1761. Rescr. v. 11. Sept. 1761. Edikt v. 18. Juny 1752. Cirkul. v. 13. Febr. 1752. Edikt v. 17. Nov. 1763. Tuch- und Zeug-Reglement v. 29. May 1785. Kabinets-Ordre v. 22. Januar 1782. abgedruckt in den Beyträgen zur Finanz-Litteratur St. VI. S. 439. Rescr. v. 18. Febr. 1785; v. 14. Jul. 1785.

In Ansehung der wollenen Waaren hatte schon der Vater Friedrichs des II. sehr strenge Gesetze gegeben. Mirabeau sagt a. a. O. I. p. 74. und III. p. 159. darüber: „Il interdit „le trafic des laines aux Juifs, sous peine de „mort. Cette loi *digne d'un Canibale* est de „mil sept cent dix-neuf."

48) G. J. P. XV. XVII. XVIII. In dem vom Altpreuß. Departement unterm 22. October 1808 an die Ostpreuß. Kammer erlassenen Rescript wird behauptet, daß den Juden der Ver-

kauf solcher Gegenstände, welche unmittelbar zum Genusse der Menschen geeignet sind, gar nicht gestattet sey. Dies ist augenscheinlich falsch, da z. B. Thee, Kaffee, Chokolade und Taback für manche Menschen nicht nur zum unmittelbaren, sondern selbst zum unentbehrlichsten Genusse gehören.

49) G. I. P. XVI. XVII.

50) En mil six cent soixante - seize il (der Kurfürst) donna un privilège de douze années à deux Juifs pour la culture et le commerce du tabac. *Mirabeau* a. a. O. I. S. 58. III. S. 420. — Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preuß. Staaten. Frankf. und Leipzig, 1783. Stück VI. S. 341. — Weigel a. a. O. IX. S. 37. 189. — Pr. Brandenb. Miszellen 1805. I. S. 287. — Akten wegen Verkaufs des Holzes aus dem Forstberitt Neu-Allenstein de anno 1805 und darin die Sektions-Verfügungen v. 18. May 1810 und 27. Aug. 1811. — Concession für den Hirsch Pollack v. 5. May 1809. Rescr. an die Ostpr. Regierung v. 23. Febr. 1810. Bescheide an den rc. Pollack v. 9. Apr. 1811; vom 30. Apr. 1811; v. 12. Okt. 1811. — G. I. P. XVIII.

51) G. I. P. XVIII. Rescr. an die Ostpr. Kammer vom 18. Febr. 1785.

52) G. J. P. XII. Patent v. 1. Oct. 1718. Rescr. an die Königsb. Kammer wegen der Silberschmelze des ꝛc. Marcus Salomon Lewin v. 30. Juny 1803. — Münz-Edikt v. 20. Jan. 1744. Geschärftes Edikt v. 16. Jan. 1764. — Cirkul. an die Kaufleute in den Städten von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, v. 19. May 1808.

53) G. J. P. XVIII. Deklarat. v. 4. Jul. 1763. Mäkler-Ordnung v. 15. Nov. 1765. §. 46. Rescripte v. 22. May 1797; vom 17. Sept. 1808. — Verordnung d. d. Potsdam, den 8. März 1800. §. 3. Preuß. Staatsanzeigen. Berlin 1806. I. S. 479. — Resolut. an die Aeltesten der Königsberg. Judengemeinde v. 4. Juny 1811.

54) Resolut. für den Banquier Herrn Wolff Oppenheim in Königsberg in Pr. v. 5. October 1811. — A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1389.

55) A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. §. 585—590.

56) A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. §. 401. 402. 403. Ergänzungen zum Ostpr. Amtsblatt 1811. No. VIII.

57) Mendelssohn, génie créateur, se plaça au rang des grands philosophes: sa gloire fut l'étincelle électrique qui éveilla le génie

des Hébreux; parmi ceux qui, sur ses traces, voulurent s'élancer dans la carrière, plusieurs envisagèrent l'étude comme un moyen de fortune; et l'intérêt individuel tourna au profit des sciences. *Grégoire* in *Millin's Magasin encyclopédique.* Paris 1810. I. p. 118.

58) Annalen der Juden. S. 227. Weigel a. a. O. VI. S. 66. 163. Preuß. Brandenb. Mißzellen 1804. II. S. 290.

59) G. J. P. II. XI. XXVIII. Rescr. v. 4. July 1787; vom 17. May und 18. Jul. 1795. Reglement v. 18. July 1801. §. 17. Gesetzsammlung 1810. S. 101.

60) Nach dem A. L. R. Th. I. Tit. I. §. 4. wird „doch auch" das Gesinde mit zur häuslichen Gesellschaft gerechnet. Dieses doch auch verbunden mit der A. L. R. Th. II. Tit. VI. §. 1. gegebenen Definition von Gesellschaft überhebt mich aller fernern Beweise zur Unterstützung meiner Meinung.

61) G. J. P. II. Rescr. v. 4. Jul. 1787. Verordnung v. 18. Aug. 1722. Deklarat. v. 14. Dec. 1753. A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 36. Tit. II. §§. 137. 715. 951. Ritualgesetze S. 68. 72. 74. 82. 88. 93. 99. 110. Rescr. an die General-Chargen-Kasse v. 27. Febr. 1788. — G. J. P. XIII. Rescr. v. 20. Sept. 1774.

62) Ritualgesetze S. 75. 188. *Weber de conjugiis in codice sacro vere prohibitis.* Wittemberg. 1812 in 4to.

63) A. L. R. Th. II. Tit. II. Cirkul. vom 20. Jul. 1778. Rescr. v. 8. Oct. 1788. Cirkular-Verordnungen von der eingeschränkten Annahme der Juden zum Unterricht in der christlichen Religion v. 20. July 1774; v. 24. Aug. 1778. Resolution des Departements für den Kultus an den Vice-Rabbinen und die Assessoren der Judengemeinde in Königsberg in Pr. v. 13. Aug. 1811.

64) Bericht des Groß-Kanzlers an den König v. 2. Oct. 1786. Annalen der Juden S. 321 und folg. Ritualgesetze S. 3. 8. 12. 15. 134. Man vergleiche aber auch hiermit Tychsen's bereits angeführtes Gutachten S. 15. und dessen Gutachten über die Erbfolge des jüdischen Ehemannes 1804. In beyden Schriften werden einige Stellen der Moses Mendelssohn- und Loebelschen Sammlung von Ritualgesetzen für unrichtig und dem Grundtexte widersprechend erklärt.

65) Ritualgesetze S. 20. 26. Rescr. v. 30. Juny 1794. A. L. R. Th. I. Tit. I. Anhang §. 3. Th. II. Tit. XVIII. §. 137. *de Goltz de differentiis juris romani ac prussici communis in tutelis. Regiomont.* 1794 in 4to.

p. 15. G. J. P. XXX. XXXI. Rescr. v. 13. Dec. 1768.

66) G. J. P. VIII. IX. XXIX. A. L. R. Th. II. Tit. VI. §. 25. 26. 43. 44. 81. Regierungsbescheid an die Ostpr. Judenschaft v. 10. Jun. 1809. Bericht der Ostpr. Regierung v. 13. Jan. 1810.

67) Trotz dieser Definition „Man nennt „eine Kolonie eine Gesellschaft von Menschen, die „sich in Entfernung von ihrer Heimath an einem „unbewohnten Orte niederläßt und anbauet" S. die Weltgeschichte — von K. L. Poelitz. Leipzig 1811.

68) Das in diesen Belegen so oft angeführte General-Juden-Privilegium v. 17. April 1750 steht bekanntlich in *Mylii novum corpus constitutionum prussico-brandenburgensium*. Tom. II. p. 118. ad No. LXV. abgedruckt. Es ist jedem anzurathen, der eine ohngefähre Uebersicht der darin seltsam vermengten gesetzlichen Vorschriften erlangen will, erst den §. 8. „Von den Judensachen" in den Beyträgen zur Finanz-Litteratur in den Pr. Staaten. Frankf. 1781. I. S. 42. zu lesen. Unterm 10. Dec. 1750. wurde das Privilegium abschriftlich den Königl. Behörden mit dem Andeuten mitgetheilt „darüber zu halten, jedoch „aber Niemanden Abschrift davon zu geben, wel-

„chem solches zu wissen nicht gebühret, noch we„niger nachdrucken zu lassen." Dadurch erfüllte der König die an ihn auf die dringendste Weise ergangene Bitte der gesammten Judenschaft das für sie so nachtheilige Gesetz nicht durch den Druck bekannt zu machen. Dessen ohngeachtet befahl Se. Majestät den Druck desselben mittelst Kab. Ordre v. 18. Jul. 1756. Man findet sie in *Mylii Corpus* a. a. O. S. 115. unter No. LXV.

Kausch a. a. O. — Das Votum des Bernhard Friedländer in der Uebersetzung einiger aufgenommenen Protokolle in Sachen der neuen Aeltestenwahl in Königsberg in Preuß. vom 29. November 1799.

69) G. J. P. III. XXIX. XXXI. Rescr. v. 19. May 1767. Cirkul. v. 22. May 1775. Rescr. v. 25. Aug. 1779.

70) G. J. P. XXIX. Rescr. v. 31. Oct. 1775. Vier Kabinets-Schreiben erlassen an den Ober-Landes-Aeltesten Jacob Moses, abgedruckt in den Jahrbüchern der Pr. Monarchie. 1798. II. S. 438. Die Allerhöchstselbst vollzogene Dimission für den Generalprivilegirten Schutzjuden Jacob Moses als Ober-Landes-Aeltesten der Judenschaft. Berl. d. 4. July 1792. Generale wegen des rc. Jacob Moses v. 8. Sept. 1802. Bratring a. a. O. I. S. 31.

71) Vom 28. März 1755. Rescr. v. 3. Decemb. 1767 an die Ostpr. Kammer. In der

Regel dauert das Amt der Aeltesten drey Jahre. In Schlesien zuweilen fünf. S. Kausch a. a. O. und Belag 75.

72) G. J. P. XXIX. XXXI. Instruction für die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft v. 28. März 1755. §. 12. Gutachten des General-Fiskals v. 10. Sept. 1745. Confirmation für den Samuel Wigdor zum Rabbi bey der Judenschaft zu Königsberg in Pr. v. 6. Febr. 1777. Rescr. v. 22. Sept. 1777 wegen des Rabbiners Lewin Marcus Wittwe.

73) G. J. P. III.

74) G. J. P. XIX. Rescr. vom 10. März 1796 an die Ostpr. Kammer betreffend die Bestätigung des Schutzjuden Wulff Sachs. Das angeführte Tychsensche Gutachten vom J. 1806. S. 50. Ritualgesetze S. 176.

75) In Ostpreußen und Litthauen werden die Aeltesten, die Cassirer und die Kirchen- (?) Vorsteher nur auf zwey Jahre gewählt. Berichte der Juden-Aeltesten v. 16. Dec. 1783; v. 22. Jul. 1790. Kammer-Resolut. vom 3. Aug. 1790.

76) G. J. P. III. An die Königsb. Juden-Aeltesten v. 6. Dec. 1791.

77) G. J. P. XXX. A. L. R. Th. II. Tit. XI. Tit. XX. §. 216. Bratring a. a. O. I. S. 186.

78) G. J. P. XXX. Edikt wegen einiger verdächtigen Worte in der Juden Gebet u. s. w. v. 28. Aug. 1707. Man kann es in jeder Hinsicht musterhaft nennen. Es verdiente in Grube's *Corpus Constitutionum prutenicarum*. Königsberg 1721. Fol. P. I. No. XX. aufgenommen und in den Annalen der Juden S. 154. wieder abgedruckt zu werden. — Weigel a. a. O. VI. S. 100.

79) G. J. P. XXXI. Konfirmation des Rabbi Michael Lewi v. 28. May 1714 und der Belag 72. — Eingabe der Königsb. Juden-Aeltesten v. 15. Jul. 1782. Concession für den publiquen Schulbedienten Benjamin Marcus in Königsberg in Pr. v. 19. Sept. 1782. G. J. P. XII. Rescr. an die Ostpr. Kammer v. 18. Jan. und 22. März 1781. Vorstellung der Königsb. Juden-Aeltesten v. 20. Dec. 1801. Rescr. v. 25. Aug. 1779.

80) Am zahlreichsten sind sie in Schlesien. S. Weigel a. a. O. V. S. 194. VI. S. 100. 163. 198. VII. S. 45. VIII. 78. 115. 155. 164. 174. IX. S. 33. 47. — In Brandenburg in der Mark war schon im J. 1322 eine Synagoge. S. Annalen der Juden S.

30. Bratring a. a. O. II. S. 178. 238. 282. III. S. 130 146. 172. — Daß die Synagogen gewöhnlich in Hinterstraßen versteckt liegen, rührt allerdings vom Einflusse der herrschenden Kirche her. Mir ist indessen kein wirkliches Gesetz bekannt, nach welchem den Juden untersagt wäre sie auf öffentlichen Plätzen zu erbauen, wie in der Sulamith 2ter Jahrg. S. 263. behauptet wird.

81) G. J. P. III. XXXI. Eingabe des Salomon Marcus wegen Vererbpachtung des jüdischen Kirchhofes zu Königsberg in Pr. v. 19ten Jan. 1798. Gutachten des General-Fiskals v. 7. Apr. 1755. betreffend die Ansetzung von Todtengräbern in Bartenstein.

82) Vorstellen der Königsb. Todtengräber-Zunft v. 7. Jan. 12. July und 7. Aug. 1756. — Jahrbücher der Pr. Monarchie 1798. II. S. 240.

83) Sie besteht, um es hier beyläufig zu sagen, in den Anstalten der Regierungs-Allgegenwart innerhalb der Staatsgränzen.

Zur Rechtfertigung dieser meiner Ansicht Folgendes. Das Wort Polizey bezeichnet bekannter Weise ein aus den ungleichartigsten Theilen bestehendes Ganzes. In allen indessen nimmt man Anstalten wahr; man sieht in allen eine gewisse Thätigkeit der Regierung inner-

halb der Gränzen des Staats. Es kömmt also nur darauf an, die Natur dieser Thätigkeit näher zu bestimmen. Der Unbefangene, dessen Urtheil noch nicht durch systematische Spitzfindigkeiten verblendet ist, wird sie unwillkührlich mit der Thätigkeit vergleichen, welche die Christen bey Gott voraussetzen, wenn sie ihn als allgütige Vorsehung sich denken.

Die Allgegenwart einer Regierung kann nicht anders als thätig gedacht werden. Sie schließt ferner nothwendig etwas, daß ich so sage, Vorsehliches (Providenzielles) in sich. Dieses letzte Merkmal mangelt gänzlich der meistens rückwärts schauenden Justiz. Strenge genommen ist diese letzte nur dann thätig, wenn Menschen sich an sie wenden, und sich ihren Beystand erbitten. Sie ist es jedesmal auf eine offene und wahrnehmbare augenfällige, höchst formelle Art. Nicht so die Polizey. Sie wacht beständig. Unaufhörlich hilft sie einem Jeden, oft unvermerkt, eben so oft ohne daß man ihren Beystand fordert. Endlich scheint es mir, daß man bey der ununterbrochenen Thätigkeit der Polizey durchaus nicht das Aphoristische (Unzusammenhängende) erblickt, worunter man sich nothwendig die Ausübung der Justiz vorstellen muß, sieht man die vielen einzelnen durchaus unzusammenhängenden Fälle, welche sie in ihren Entscheidungen und Richtersprüchen als eben so viele abgeschlossene Ganze behandelt.

Ist der Staat aber, wie man es oft gesagt hat, eine Maschine, so ist die Polizey, um bey der Bildersprache stehen zu bleiben, das Oel, welches gehörig vertheilt, den Reibungen der einzelnen Räderwerke vorbeugt und deren üble Folgen, treten sie einzeln ein, augenblicklich hemmt.

Man erlaube mir noch zu bekennen, daß ich für echt polizeilich folgende Stelle aus dem vom Landamman Ludwig von Affry der Schweizer Tagessatzung in Freyburg am 30. Juny 1809 abgestatteten Bericht halte: „L'homme ne saurait prévoir ce que l'avenir recèle dans son „sein, mais la prudence d'un gouvernement „doit veiller sans cesse pour ne pas être sur„prise au dépourvu par les circonstances même „les plus inattendues." Dagegen spannt Herr Doktor Wendt in Breslau, meines Erachtens, seine Forderungen zu hoch, wenn er in den Schlesischen Provinzial-Blättern irgendwo behauptet, daß der Mensch in einem wohlpolizirten Staate vor des Himmels Einsturze nicht sicherer seyn sollte, als vor dem tollen Hundsbiß.

84) Diese Vorschriften finden sich im A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 469. u. folg.; und Tit. XX. §. §. 692. 778—788; — in der Instruktion v. 31. Okt. 1794. und in dem Cirkul. v. 6. Jan. 1795; v. 25. Sept. 1798.

85) Diese Sitte hat zu einer Zeit viele deutsche Federn in Bewegung gesetzt. Ueber die

Abschaffung derselben im Preuß. Staat haben folgende Schriften das Wichtigste aufbewahrt, als:

„Schreiben des Ministers Hoym an das General-Direktorium v. 16. Febr. 1798," abgedruckt in den Jahrbüchern der Pr. Monarchie 1798. II. S. 114.

Rescript an die Oberlandesältesten der Berliner Judenschaft die frühe Beerdigung der Todten bey den Juden betreffend v. 6. März 1798. S. Jahrbücher 1798. II. S. 118.

„Zur Geschichte der Abschaffung des frühen „Beerdigens bey der jüdischen Gemeinde in Breslau." — Ebendaselbst 1798. II. S. 240.

„Ueber die frühe Beerdigung bey den Juden" ebendas. 1798. II. S. 225. Zadig's Betrachtungen über das Verfahren mit verstorbenen Personen. Löwe's populäre jüdisch-deutsche Abhandlung über diesen Gegenstand, endlich Marcus Herz's eben so bekanntes als beredetes Sendschreiben: An die Herausgeber des hebräischen Sammlers über die frühe Beerdigung der Juden. Berlin 1788.

86) G. J. P. III. Eingabe der Königsb. Judenältesten v. 17. Dec. 1782. Rescr. an die Ostpr. Kammer v. 11. Sept. 1783. — Weigel a. a. O. VI. S. 147.

87) Einige Angaben über das jüdische Armenwesen in Berlin findet man in Nicolai's

Beschreibung II. S. 500. und Bratring a. a. O. II. S. 182. Von den Breslauischen handelt Weigel a. a. O. VI. S. 147.

88) Kabinetsordres v. 21. Jan. und 7. Sept. 1798. in den Jahrbüchern u. s. w. 1798. II. S. 322. II. S. 115. III. S. 179. 1800. S. 330. 402. 519. 709 u. folg. Sulamith I. Jahrgang S. 89. Marcus Herz über die frühe Beerdigung u. s. w. S. 19.

89) Kausch a. a. O. Weigel a. a. O. VI. S. 131.

90) G. J. P. III. Cirkul. v. 9. Dec. 1755. Litthausch. Amtsblatt 1811. No. 16. Westpr. Amtsblatt 1811. No. 13. Kurmärk. Amtsblatt 1811. S. 251. Sulamith I. Jahrgang S. 136. 159. III. Jahrgang S. 37. 351.

91) Folgende Anekdote gibt *Grégoire* als Grund davon an: „Plusieurs fois l'Académie „des Sciences de Berlin avoit voulu s'aggréger „Mendelssohn, et jamais Frédéric, dit le „grand, n'avoit voulu y accéder, parcequ'il ne „vouloit pas que, sur la liste des membres, „le nom d'un Juif figurât à côté de celui „de Cathérine II. vide *Millin Magasin encyclopédique. Paris* 1806. p. 119.

92) Nicolai's Beschreibung einer Reise durch Deutschland I. S. 306. nota. — Jahrbücher der Pr. Monarchie 1798. I. S. 387. — Pr. Brandenb. Miszellen 1804. II. S. 287. — Kausch a. a. O. — Ordnung für sämmtliche Städte der Pr. Monarchie. Herausgegeben von A. Scheltz. Frankfurt a. d. O. 1811. §. 15. 17. 3. und 73. 1. — Ostpr. Amtsblatt 1811. S. 200. No. 78.

93) Kantonreglement v. 12. Febr. 1792. §. 28. Sulamith I. Jahrgang S. 79. — Im Jahr 1808. stand ein Jude als Gemeiner bey der Garde du Corps.

94) Bestallung des D. Levin Joseph Hirsch v. 1. Dec. 1805. Rescr. an die Ostpreuß. Kammer v. 15. Juni 1806. Kabinetsordre v. 22. Juni 1806. Patent v. 15. Aug. 1808. Bekanntmachung der Ostpr. Kammer v. 6. Aug. 1808 abgedruckt in der Beylage zur Königsb. Zeitung dess. J. No. 65. — G. J. P. XXIX. XXXI. — und die Beleg 72 angeführten Verordnungen.

95) Im Jahr 1754 übertrug der König dem Juden Veitel Ephraim die Ausprägung der Münzen, und die Ephraimiten sind bekannt genug. Siehe auch Annalen der Juden S. 285. und Pr. Brandenb. Miszellen 1804. I. S. 292.

Fréderic, sagt *Denina*, procura aux Juifs une considération dont ils n'avoient jamais joui depuis leur dispersion. Il en employa même dans une partie assez délicate d'administration, telle que la monnoye. *Essai sur la vie et le règne de Fréderic II. p.* 453.

96) A. L. R. Th. II. Tit. XIV. §. 2. 79. Rescr. v. 6. Aug. 1795. Schutzprivilegium für die Gebrüder Jacob und Nathan Arend in Bischofswerder in Westpreußen v. 13. Nov. 1763. und das Beleg 29 angeführte Schreiben der Litth. Kammer v. 23. Aug. 1765. Itzigsches Naturalisationspatent.

97) Reglement die Abführung der Prästationen der Juden betreffend v. 16. März 1722. Cirkul. v. 24. April 1728. Judenprivilegium von 1730. G. J. P. VI. VIII Bericht der Ostpr. Kammer v. 11. März 1765. Rescr. an dieselbe v. 4. Juni 1765.

Terlinden a. a. O §. 228. irret, wenn er das Schutzgeld für eine Abgabe hält, die nur von der Churmärkischen Judenschaft entrichtet werde.

Herr Friedländer, s. dessen Aktenstücke die Reform der jüdischen Kolonie in den Preuß. Staaten betreffend. Berlin 1793. S. 57. wundert sich, daß das Schutzgeld erhöhet ohne daß dafür die Freyheiten der Nation erweitert worden wären. Wahrscheinlich

vergaß er hiebey die Worte des Rescripts v. 19. Febr. 1765. „Da Wir Allerhöchstselbst beschlossen haben die jüdischen Abgaben zu erhöhen." — Es dürfte wohl nicht schwer fallen, nachzuweisen, daß Friedrich II. oft keine andere ratio legis seiner Verordnungen angab.

98) G. J. P. VIII. — Cirkul. v. 24. Apr. 1728. Bericht der Ostpr. Kammer v. 11. May 1765.

99) Bericht der Ostpr. Kammer v. 3. Okt. 1762. und v. 11. März 1765. Rescripte v. 22. Nov. 1762; v. 10. März 1764. und 18. Febr. 1766. Schreiben der Montis pietatis Vorsteher an die Ostpr. Kammer v. 4. Okt. 1762.

100) G. J. P. VIII. — Normalrepartition v. 6. Dec. 1734. Berichte der Ostpr. Kammer v. 7. Aug. und 10. Sept. 1764. Rescripte v. 3. Nov. 1789; v. 27. Jan. 1791. Gesetzsammlung 1810. S. 145.

Der „Calender für die jüdische Gemeinde auf „das Jahr 1812" führt auf der deutschen Aufschrift folgenden Zusatz: „herausgegeben unter „Approbation der von Sr. Königl. Maj. in Preußen in Dero Residenz Berlin gestifteten Academie der Wissenschaften." Dagegen ist der auf das Jahr 5573 (1813) „herausgegeben von der „Königl. Pr. Kalenderdeputation." — Besseres Papier, besserer Druck und ein gefälligeres Aeuß-

sere unterscheiden den letzten vom ersten, bey welchem auch der ganz veraltete Königl. Titel auffallend bleibt.

101) G. J. P. VI. Rescr. v. 22. Novemb. 1763; v. 10. März 1764; v. 27. Aug. 1765; vom 18. Febr. 1766. Schreiben des General-Münzmeisters v. 23. July 1806 an die Ostpreuß. Kammer. Bericht der Ostpr. Regierung v. 3. Jul. 1809. Friedländer a. a. O. S. 57.

102) G. J. P. VIII. VI. Rescripte v. 26. April und 26. Aug. 1763. Confirmation vom 23. Febr. 1764.

103) G. J. P. V. 9. Chargen-Kassen-Reglement v. 30. May 1765. General-Verordnung v. 18. Aug. 1722. Rescr. wegen der Juden-Ehe-Stiftungen vom 31. Decbr. 1749. Erneuerte Stempel-Verordnung v. 17. Septemb. 1802. §. 1. und 28. Westpr. Amtsblatt 1811 No. 2.

Die hier angezogenen gesetzlichen Vorschriften beweisen, daß die Definition von Chargen-Jura, welche der Herr v. Beguelin in seiner Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den Preuß. Staaten. Berlin 1797 S. 137. Nota c. gibt, nicht erschöpfend ist.

104) Erneuerte Stempel-Verordnung v. 17. Sept. 1802. §. §. 29. und 30. Bericht der Ostpr. Prov. Stempel-Kasse v. 28. Oct. 1809.

105) G. J. P. . . . . Kabinets-Ordres v. 12. Dec. 1787; v. 4. July 1788. Accise-Tarif für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen v. 22. May 1806. S. 64. Rescr. v. 4. Febr. 1803. Publicandum der Ostpr. Kammer v. 12. März 1803. Schreiben der Ostpreußischen an die Bialystocker Kammer vom 17. Okt. 1804. Friedländer a. a. O. S. 64.

106) Cirkul. v. 31. Dec. 1787.

107) A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. §. 161—183. G. J. P. V. 15. Rescr. v. 9ten Sept. 1766. Cirkul. v. 10. Nov. 1767.

108) Rescripte v. 22. Aug. 1761; v. 15. Sept. 1763; v. 31. Dec. 1765. G. J. P. V. 15.

109) G. J. P. V. 5. Dieser Gesetzstelle scheint mir Terlinden a. a. O. §. 244. eine willkührliche Ausdehnung zu geben. Es hält freylich etwas schwer, deren wahren Sinn zu verstehen. — Schlesisches Cirkul. v. 17. Dec. 1748. Rescripte v. 31. Dec. 1765; v. 9. Sept. 1766.

110) G. J. P. XXXI. Rescr. v. 6. May 1763. Edikt v. 10. Jan. 1724. Rescr. an den General-Fiskal v. 15. April 1766.

111) Instruktionen v. 2. Dec. 1751; v. 1. April 1755. Kausch a. a. O. Schum-

mels Reise durch Schlesien. Breslau 1792. S. 66.

112)
113)
114)
115)
} Kausch a. a. O.

116) Contrakt v. 15. Nov. 1768. Ostpr. Regierungsberichte v. 3. July 1809 und v. 13. Jan. 1810.

117) Friedländer a. a. O. S. 58.

118) Herrn Friedländers Vermuthung, daß diese Abgabe auch die andern Städte bezahlen, ist, wenigstens in Betreff Ostpreußens und Litthauens, ungegründet.

119) Friedländer a. a. O. S. 59.

120) Instruktion wegen des Tagegroschens von fremden Juden v. 26. Dec. 1748. abgedruckt in der Sammlung schlesischer Verordnungen. S. 1027.

121) Kausch a. a. O.

122) Accise-Tarif v. 22. May 1806. S. 65. Bericht der Ostpreuß. Kammer v. 7. May 1798.

123) Accise-Tarif vom 22. May 1806. S. 66.

124) Contrakt mit den Schutzjuden Israel Friedländer und seinem Sohne Nathan Moses Friedländer v. 12. Jan. 1767. Berichte der Ostpreuß. Regierung v. 3. July 1809 und 13. Jan. 1810.

125) G. J. P. XXIII.

126) Friedländer a. a. O. S. 61.

127) In Ostpreußen und Litthauen ist diese Abgabe nicht üblich. Dies zur Berichtigung der vom Herrn Friedländer a. a. O. S. 60. aufgestellten Behauptung.

128) Edikt v. 18. Aug. 1722. Verordnung v. 5. May 1739. Rescr. v. 14. Dezemb. 1753. Rescripte an die Ostpr. Regierung v. 31. März und 19. Sept. 1810. Bericht derselben v. 3. Oct. 1810. Rescr. v. 24. Oct. 1811. Rescript vom 26. Aug. 1807. Kausch a. a. O. Rescr. v. 8. April, v. 4. Juny, v. 24. July 1766; v. 5. Juny 1788.

129) Cirkul. v. 16. Aug. 1762.

130) Eine genaue Auseinandersetzung der obwaltenden Umstände findet man in Friedländer a. a. O. S. 59.

131) Verordnung v. 18. Septbr. 1717. Annalen der Juden S. 259. Friedländer a. a. O. S. 58.

132) Weigel a. a. O. VIII. S. 116. Vielleicht schreiben sich diese Abgaben, über welche ich nichts Näheres habe erfahren können, aus denen Zeiten her, wo die außerordentlichen Steuern ausgeschrieben wurden, deren Zimmermann in seinem Werke „Ueber die Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1799. S. 7. gedenkt.

133) Kausch a. a. O. Weigel a. a. O. VIII. S. 116.

134) Histor. polit. Beyträge III. II. Bd. S. 424. 425. Aufsatz der Königsberg. Juden-Aeltesten vom 21. Nov. 1809.

135) Weigel a. a. O. VIII. S. 116.

135 a) Bratring a. a. O. III. S. 86.

136) Friedländer a. a. O. S. 64. Kausch a. a. O.

137) Bericht v. 17. Nov. 1767. Vorstellung der Königsb. Juden-Aeltesten v. 27. July 1746. Rescr. v. 6. Aug. 1746. u. 3. Dec. 1767.

138) Protokoll mit den Judenbeglaubten zu Königsberg in Pr. v. 15. July 1793. Eingabe der Juden-Aeltesten v. 12. Sept. 1794.

139) Ostpreuß. Kammerbericht v. 13. April 1797. Ostpr. Regierungsbescheid an die Königsberger Juden-Aeltesten v. 8. Apr. 1806.

140) Rescr. v. 20. Juny 1771.

141) Edikt v. 21. May 1790.

142) Preuß. Staats-Anzeiger. 1806. II. S. 354.

142a) Bratring a. a. O. S. 86.

143) Rescr. v. 26. Juny 1766. Friedländer a. a. O. S. 66. Terlinden a. a. O. §. 236. ist viel zu unbestimmt.

144) Concession v. 12. Jan. 1769. Rescr. v. 26. Juny 1766. Schreiben des General-Fiskals an die Ostpr. Regierung v. 30. May 1809. Friedländer a. a. O. S. 66. Ich glaube daß Bratring a. a. O. II. S. 491. irret, wenn er meinet, daß nur die kurmärkische Landju-

denschaft gegen das Ansetzungsrecht des zweyten Kindes den Betrieb der Templiner Fabrik übernommeu hat.

145) Schreiben des General-Fiskals an die Ostpr. Regierung v. 30. May 1809.

146) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen. Berlin den 18. July 1800. — Das deswegen verhandelte Volumen Akten der Königl. Ostpr. Regierung und darin das Generale vom 8. December 1801.

Man vergleiche auch die Rescr. v. 10. Nov. 1747 u. v. 24. März 1800.

147) Rescr. v. 25. Oct. 1798. Beyträge zur Finanz-Litteratur u. s. w. St. VI. S. 343. Beynahe in allen Juden-Ansetzungs-Akten findet man die Submissionen erwähnt. Man vergleiche auch die letzte Seite im Finanz-Taschenbuch des Königsbergschen Departements pro anno 1784.

148) Eingaben der Königsb. Juden-Aeltesten v. 1. Mai 1796; v. 29. März 1800; v. 14. Sept. 1801; v. 4. May 1802. Weigel a. a. O. VIII. S. 116. Kausch a. a. O.

Hierbey muß ich bemerken, daß man in gedruckten Schriften über die einzelnen Leistungen der Juden, ihren Betrag u. s. w. noch unvollständigere Angaben hat, als über ihre Bevölkerung. Veranlaßt nicht folgende Stelle aus dem bekannten Werke „Von Schlesien vor und seit dem Jahre MDCCXXXX. Freiburg 1788. II. S. 279. — um nur ein Beyspiel anzuführen, „die Juden müssen für ihren genießenden Schutz in Schlesien jährlich über 10,000 „Thlr. zur Domainen-Kasse beytragen" — den Wunsch nach tausend näheren Bestimmungen?

149) Ritualgesetze S. 72. Stengels Beyträge I. S. 107. u. XIII. S. 229.

150) A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1066. ebendas. Tit. I. §. 36.

151) Moses Buch III. Kap. XVIII. 18.

152) S. J. P. XXX. und Note 78.

153) Geschärftes Edikt, wie gegen die Juden, welche gestohlne Sachen kaufen, verfahren werden soll v. 15. Jan. 1747. S. J. P. XXIV. Edikt wider das — Kippen und Wippen v. 16. Jan. 1764. A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. §. 1243—1247.

154) A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. §. 1458—1465. Edikt v. 25. Dec. 1747. De-

klarat. v. 23. Jan. 1749. G. J. P. IX, X. Verordnung v. 2. Dec. 1755. Rescr. über die Auslegung des §. X. des Juden-Reglements v. 13 April 1755.

155) G. J. P. XXVII. Verordnung vom 8. April 1762.

156) G. J. P. XXVII.

157) A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. §. 264. 272. 293. 301. 304.

158) Siehe die Belege 34. 35. und 61. — G. J. P. XXXII XXXI. — Ostpr. Amtsblatt 1811. S. 345. No. 306.

159) Kausch a. a. O. Weigel a. a. O. VIII. S. 115. Bratring a. a. O. I. S. 203. III S. 81.

160) Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. II. §. 40. Kausch a. a. O. Weigel a. a. O. V. S. 195.

161) Siehe z. B. das Erkenntniß S. 71. in Tychsen's Gutachten 1806.

162) Kabinets-Ordres v. 19. Nov. 1802. Tychsen's Gutachten 1806. S. 72. Kab. Ord. v. 17. July 1804. Cirkul. v. 21. Jul. 1804. Rescr. v. 18. Aug. 1804. Rescr. v. 17. July

1797. Eingabe des Kammergerichts v. 02. Jun. 1805. Rescr. v. 8. July 1805. Mehrere dieser Verordnungen sind abgedruckt im neuen Archiv der Pr. Gesetzgebung. Berlin 1805. IV. S. 83. — A. G. O. Th. I. Tit. XXIII. §. 30.

163) Beleg 55.

164) A. G. O. Th. I. Tit. X. §. §. 230. No. 12. 256. 291. 317. 351. Tit. XII. §. 24. Rescr. v. 28. Apr 1788. Cirkul. v. 19. Dec. 1799. Rescr. v. 25. April u. v. 29. May 1760; v. 20. Sept. 1783.

165) Mehrere dieser Formulare bilden den Anhang in Moses Mendelssohn's Ritualgesetzen u. s. w. S. 171 — 198. — und die §. §. 594 — 598 in Terlinden a. a. O. — Die Judenbesitzen unter'm Titel Nachlat Schiwa eine in rabbinischer Sprache geschriebene Sammlung solcher Formulare.

166) Gesetzsammlung. 1810. S. 13. 10. Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen. Königsberg, d. 26. Decbr. 1808. §. 56; — ebendas. S. 6. i.

167) Rescripte v. 14. Dec. 1753; v. 8. April; v. 8. Juny; v. 24. July 1766; v. 5. Juny 1788; v. 16. Sept. 1795.

168) G. J. P. XXXI. Rescr. vom 16. May 1809.

169) Rescr. an das Kammergericht vom 4. April 1791. Rescr. v. 14. Juny 1763. Edikt v. 12. Dec. 1780. Klein's Annalen IX. S. 204.

170) Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 26. Decemb. 1808. § 55. G. J. P. XXXIII. Cirkul. wegen der Juden-Tabellen vom 13. Oct. 1763. Rescripte v. 16. März 1778; v. 21. März 1765. Verordnung v. 25. May 1753. Annalen der Juden S. 284. Ostpr. Amtsblatt 1811. S. 377.

171) Rescripte v. 30. Aug. 1809; v. 16. und 26. Febr. 1810; v. 10. July 1810; vom 1. Aug. 1810; v. 19. Aug. 1811.

172) Kausch a. a. O. — Schummel a. a. O. Weigel a. a. O macht in den Bänden I. III. IV. V. VII. VIII. und IX. überhaupt achtzehn solche Aemter nahmhaft. — Vergl. auch den Beleg 111.

173) G. J. P. XXXII.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Henckel von Donnersmarck, Leo Felix Victor,

Darstellung der bürgerliche Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate

Leipzig 1814
Jud. 24 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570451-9